

Anlage 1

Artenschutzrechtliche Beurteilung zum Bebauungsplan 1. Änderung Fliegerhorst 0.5 (Viriditas, 2025)

**Stadt Erlensee
Stadtteil Langendiebach
Bebauungsplan 'Fliegerhorst 0,5'**

Artenschutzrechtliche Beurteilung

Vorhabenträger:

Zweckverband Entwicklung Fliegerhorst Langendiebach

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Am Rathaus 3

63526 Erlensee

Tel. 06183 9151 810

kontakt@fliegerhorst-langendiebach.info

www.gewerbepark-fliegerhorst.de

Bearbeitung:

viriditas

Dipl.-Biol. Thomas Merz

M.Sc. Felix Leiser

Dipl.-Biol. Ralf Thiele

B.Sc. Pia Schmitt

M.Sc. Christoph Nohles

Auf der Trift 20

55413 Weiler

Tel. 06721 4902637

mail@viriditas.info

www.viriditas.info



Inhalt

A. Anlass und Aufgabenstellung	1
B. Rechtliche Grundlagen	1
C. Methode	2
D. Kurzcharakteristik des Plangebietes	3
E. Habitategnung für streng geschützte Arten	4
F. Wirkfaktoren des Vorhabens auf Arten und Biotope	5
G. Artenschutzrechtliche Prüfung	6
G.1 Fledermäuse	6
G.2 Vögel	6
G.3 Reptilien	11
G.4. Amphibien	16
G.5 Nachtkerzenschwärmer	17
G.6 Sonstige Artengruppen	17
H. Artenschutzrechtliche Beurteilung	18
I. Vorgaben und Empfehlungen	22
J. Fazit	27
K. Literatur	29
L. Fotodokumentation	32

Tabellen

Tabelle 1: Festgestellte Vogelarten im Untersuchungsgebiet	7
Tabelle 2: Reptiliennachweise im Untersuchungsgebiet	12

Datenblätter

Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)	Anlage 1
Flussregenpfeifer (<i>Charadrius dubius</i>)	Anlage 1
Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)	Anlage 1
Mauereidechse (<i>Podarcis muralis</i>)	Anlage 1

Karten

Reptiliennachweise	Karte 1
Reptilienlebensräume	Karte 2
Vogelnachweise und Lebensräume	Karte 3

A. Anlass und Aufgabenstellung

Der Zweckverband Entwicklung Fliegerhorst Langendiebach beabsichtigt die Entwicklung eines Gewerbestandorts auf dem einem Teilbereich des ehemaligen Fliegerhorstes in der Stadt Erlensee Stadtteil Langendiebach.

Bei der beplanten Fläche in Langendiebach handelt es sich um einen Teilbereich eines ehemaligen Fliegerhorsts welcher 1939 errichtet wurde und bis 2007 in Betrieb war. Nach Abzug des amerikanischen Militärs sollte der Fliegerhorst rückgebaut und einer Gewerbebebauung zugeführt werden. Zur Konversion wurde ein Zweckverband der beiden Städte Erlensee und Bruchköbel gegründet.

Bei dem Plangebiet des Bebauungsplans 'Fliegerhorst 0,5' handelt es sich um die Flurstücke, Gemarkung Erlensee, Flur 28, Flurstücke Nr. 16/6, 16/18, 16/40, 16/41, 16/42, 16/43, 16/44, 16/45, 23, 24, 25, 26, 56, 1227, 1229 und Gemarkung Bruchkübel, Flur 4, Flurstücke Nr. 83/5 und 86 mit einer Gesamtgröße von ca. 16,8 ha.

Das Vorhaben soll über den Bebauungsplan 'Fliegerhorst 0,5' planungsrechtlich gesichert werden.

Aus dem § 44 Abs. 1 BNatSchG ergeben sich die Artenschutzbelange, die Maßstab für die Prüfung sind. Der Planungsträger hat den Nachweis zu erbringen, dass die Planung nicht gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen verstößt.

Der Rückbau der Gebäude ist zum aktuellen Zeitpunkt bereits erfolgt. Lediglich das ehemalige Straßen- und Wegesystem ist in Teilen noch vorhanden. Durch die verzögerte Bebauung nach Rückbau der ehemaligen Militäranlagen konnten sich in den letzten Jahren junge bzw. mehrjährige Brachflächen mit hoher ökologischer Wertigkeit auf dem Plangebiet einstellen.

Im Zuge der Gebäudeabrisse und der Geländeeinebnung bzw. Baufeldfreimachung wurden bereits artenschutzrechtliche Untersuchungen sowie entsprechende CEF-Maßnahmen durchgeführt. Da sich die geplante Bebauung jedoch stark verzögerte, die artenschutzrechtlichen Untersuchungen im Jahr 2017 erfolgten und sich das Plangebiet in den letzten Jahren in eine Fläche mit hohem Potenzial für streng oder europarechtlich geschützte Arten entwickelte, sind aus fachgutachterlicher Sicht erneute artenschutzrechtliche Untersuchungen erforderlich. Generell besitzen artenschutzrechtliche Beurteilungen, sofern sich im Plangebiet keine maßgeblichen Änderungen ergeben, eine Gültigkeit von ca. fünf Jahren.

Der Planungsträger beauftragte das Büro viriditas, Dipl.-Biol. Thomas Merz mit der erneuten artenschutzrechtlichen Beurteilung des Vorhabens. Diese beinhaltet die Ermittlung der Betroffenheit streng bzw. europarechtlich geschützter Arten sowie, im Falle der Betroffenheit und soweit möglich, die Darstellung der erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung des Eintretens der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG.

B. Rechtliche Grundlagen

Die artenschutzrechtliche Prüfung gemäß § 44 und 45 BNatSchG ist eine eigenständige Prüfung im Rahmen des naturschutzrechtlichen Zulassungsverfahrens. Diese beinhaltet folgende Komponenten, von denen jeder Schritt im Falle des Zutreffens der betroffenen Kriterien den nächsten im Prüfkanton bedingt: Prüfung, ob und ggf. welche gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle heimischen europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) von der Planung betroffen sein können.

1. Ermittlung und Darstellung, ob und inwieweit gemeinschaftsrechtlich geschützte Arten im Sinne des § 44 Abs. 1 durch das Vorhaben erheblich gestört, verletzt oder getötet sowie ihre Fortpflanzungs- oder Ruhestätten beschädigt oder zerstört werden können.
2. Wenn die Beeinträchtigung durch das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann, so verstößt das Vorhaben gemäß § 44 Abs. 5 nicht gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot des § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG. Auch verstößt das Nachstellen sowie Fangen von Individuen geschützter Arten nicht gegen das Verbot des Nachstellens und Fangens, wenn die Tiere im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind.
3. Prüfung, ob trotz unvermeidbarer Störungen oder Beeinträchtigungen von Individuen, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten die ökologischen Funktionen des Lebensraumes der Populationen im räumlichen Zusammenhang weiterhin kontinuierlich erfüllt bleiben, sowie ggf. Darstellung der hierfür erforderlichen Maßnahmen. In diesem Schritt kann sich die Notwendigkeit vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen: Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität) ergeben. Ist die ökologische Funktion weiterhin sichergestellt, so ist das Vorhaben gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG - trotz eventueller Betroffenheit gemeinschaftsrechtlich geschützter Arten - aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig.
4. Ergibt sich hingegen aus den Prüfschritten 1 bis 3, dass gemeinschaftsrechtlich geschützte Arten betroffen, Individuen bzw. deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten gefährdet sind und auch durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen die kontinuierliche ökologische Funktionalität nicht gewährleistet werden kann, so ist das Vorhaben aufgrund der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG zunächst nicht zulässig. In einem weiteren Schritt kann dann ggf. noch geprüft werden, ob mglw. die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sind.

C. Methode

Im Rahmen einer querschnittsorientierten Begehung wurde das im Plangebiet existierende Biotoptypenspektrum erfasst und hinsichtlich seiner Habitatqualität für streng bzw. europarechtlich geschützte Arten geprüft. Dabei wurden alle im Plangebiet und dessen Randbereichen vorkommenden Strukturen begutachtet. Diese Prüfung ergab, dass anhand des Biotoptypenspektrums die Möglichkeit der Betroffenheit streng bzw. europarechtlich geschützter Arten aus den Artengruppen Vögel, Reptilien und Insekten besteht. Daher wurden für diese Artengruppen dezidierte Untersuchungen durchgeführt.

Die Betroffenheit streng geschützter Arten aus anderen Artengruppen kann mangels geeigneter Lebensräume anhand der Ergebnisse der querschnittsorientierten Begehung ausgeschlossen werden. Diese Beurteilung wird im nachfolgenden Text begründet.

Im Rahmen von insgesamt vier Begehungen am 07.04., 07.05., 03.06. und 25.06.2025 wurden die im Plangebiet und in der näheren Umgebung vorkommenden Vogelarten akustisch wie auch optisch erfasst. Alle Vogelarten, die optisch und / oder akustisch wahrgenommen werden konnten, wurden in eine mitgeführte Karte eingetragen.

Die als Habitate geeigneten Strukturen des Geltungsbereichs wurden bei insgesamt fünf Be-

gehungen am 03.04., 06.05., 11.06., 20.06., und 11.07.2025 gezielt auf eventuell vorkommende streng geschützte Reptilien (insbesondere die Arten Zaun- und Mauereidechse) geprüft (HACHTEL et al. 2009).

Die Begehungen fanden jeweils bei guten Witterungsbedingungen (trocken, sonnig bis leicht bewölkt, nicht zu windig und Temperaturen >15 °C) statt. Bei den Begehungen wurde der Schwerpunkt auf für Reptilien geeignete Habitatstrukturen gelegt. Hierzu gehören insbesondere südexponierte und ruderale (Saum-)Strukturen bzw. Ökotope (Übergangsbereiche zwischen niedriger und höherer Vegetation) sowie geomorphologischen Kleinstrukturen (Totholz, Steinhäufen, sonstige Ablagerungen.). Die Aufenthaltswahrscheinlichkeit von Reptilien ist in diesen Bereichen wesentlich höher als in Bereichen ohne oder mit dichtem oder hohem Bewuchs.

Aufgrund der Untersuchungen aus dem Jahr 2017 (MALTEN 2017) sowie der aktuellen Biotopausstattung mit einer Vielzahl an Raupenfutterpflanzen der Nachtkerze (*Oenothera biennis*) wurde das Plangebiet an zwei Terminen am 20.06. und 11.07.2025 intensiv auf Vorkommen des streng geschützten Nachtkerzenschwärmers (*Proserpinus proserpina*) untersucht. Die Artengruppe der Nachtkerzen und der Weidenröschen dient dem streng geschützten Nachtkerzenschwärmer als Wirtspflanze. Aus diesem Grund wurden die Individuen der Nachtkerze nach Fraßspuren des streng geschützten Nachtfalters untersucht. Im Falle des Nachweises von verdächtigen Fraßspuren an den benötigten Wirtspflanzen werden die entsprechenden Exemplare detaillierter nach Raupen der Art abgesucht.

Im Rahmen der Erfassungen zu den genannten Artengruppen wurde das Potenzial bzw. das tatsächliche Vorkommen von streng oder europarechtlich geschützten Arten aus anderen Artengruppen (Insekten, Amphibien) aufgrund der potenziellen Habitataignung ebenfalls stichprobenartig mitabgeprüft.

Eine Biotoptypenkartierung erfolgte im Rahmen der Untersuchungen nicht.

D. Kurzcharakteristik des Plangebietes

Das Vorhabensgebiet befindet sich westlich der Stadt Erlensee. Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke, Gemarkung Erlensee, Flur 28, Flurstücke Nr. 16/6, 16/18, 16/40, 16/41, 16/42, 16/43, 16/44, 16/45, 23, 24, 25, 26, 56, 1227, 1229 und Gemarkung Bruchkübel, Flur 4, Flurstücke Nr. 83/5 und 86 mit einer Gesamtgröße von ca. 16,8 ha.

Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine Konversionsfläche eines ehemaligen Fliegerhorstes. Die ehemaligen militärischen Gebäude und Strukturen sind bereits komplett rückgebaut. Lediglich das Straßen- und Wegesystem teilt das Plangebiet in einzelne Teilflächen.

Bei dem Großteil der Teilflächen des Plangebiets handelt es sich um jüngere bis mittelalte Brachflächen. In Teilbereichen, insbesondere im Süden und Südosten des Plangebiets befinden sich teils mit Gehölzen bestandene ruderale Wiesenbereiche. Im Osten des Plangebiets befinden sich Bestandsgebäude mit Parkflächen, welche aktuell keiner Veränderung unterliegen. Bei den Bestandsgebäuden handelt es sich unter anderem um das aktuelle Interimsrathaus der Stadt Erlensee.

In Teilbereichen insbesondere im Südosten befinden sich größere Erdablagerung, welche während der Rückbauarbeiten der Militärfächen anfielen.

Nördlich des Plangebiets schließen weitere, teils bereits bebaute Konversionsflächen an. Im Osten befinden sich ehemalige und in Fremdnutzung befindliche Bestandsgebäude des Fliegerhorstes. Das Plangebiet wird im Westen von einer ausgedehnten Waldfläche und im Süden von Grünland begrenzt. Das Grünland wird durch den Fallbach gequert, welcher im Süden

unmittelbar entlang der Plangebietsgrenze verläuft. Das Plangebiet wird von einem Fuß- und Radweg von den ausgedehnten Grünlandflächen getrennt.

Das Plangebiet grenzt im Süden an das Landschaftsschutzgebiet 'Auenverbund Kinzig'. Weitere nationale sowie europäische Schutzgebiete oder sonstige geschützte Landschaftsbestandteile kommen im unmittelbaren Umfeld des Gebiets nicht vor.



Abb. 01: Lage des Plangebiets westlich der Stadt Erlensee (Ausschnitt DTK 25 unmaßstäblich © Hessische Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation, www.hvbg.hessen.de [Daten bearbeitet])

E. Habitategnung für streng geschützte Arten

Bei dem Plangebiet handelt es sich um ein in großen Teilen rückgebautes Militärgelände. Der überwiegende Teil besteht aus ruderalen Offenlandflächen mit vereinzelten Erdablagerungen sowie wenigen Gebäuden und Gehölzen.

Aufgrund des Fehlens geeigneter Quartiermöglichkeiten (Gebäude, Höhlenbäume oder Bäume mit großflächigen Rindenabplatzungen) im Eingriffsgebiet selbst ist nicht mit einem dauerhaften Vorkommen von Fledermäusen zu rechnen. Potenziell für Fledermäuse geeignete Gebäude und Gehölze befinden sich außerhalb des Plangebiets oder unterliegen keiner Veränderung. Die streng geschützten Säugetiere sind daher allenfalls zur Nahrungssuche im bzw. über dem Eingriffsbereich anzutreffen.

Mit der Lage am Rande der bestehenden Gewerbebebauung mit Kontakt zu angrenzenden Grünland- und Waldflächen besitzt der Geltungsbereich insbesondere Habitategnung für Arten des (Halb-)Offenlandes, der Siedlungs- und Siedlungsrandgebiete sowie Arten der Gehölze.

Angesichts der Biotoptypenausstattung des Gebietes mit überwiegend ruderal bewachsenen Brachflächen, Erdablagerungen sowie Einzelgehölzen und kleineren Strauchgehölzen besitzt

das Plangebiet insbesondere Eignung für Vögel des Offen- und Halboffenlands. Im Bereich der randlichen Gebäude- und Gehölzstrukturen finden zudem Arten der Siedlungen und Siedlungsränder sowie Arten der Gehölze geeignete Habitat- und Brutbedingungen.

Die ruderal bewachsenen großflächigen Offenlandbereiche des Plangebietes mit zahlreichen (Erd-)Ablagerungen bieten in großen Teilbereichen günstige Habitatbedingungen für streng geschützte Reptilien, insbesondere der Zauneidechse (*Lacerta agilis*). Es finden sich sowohl Sonnen-, Eiablage- als auch Versteckmöglichkeiten sowie ein ausreichendes Nahrungsangebot für die streng geschützte Art dieser Gruppe.

Aufgrund des Vorkommens geeigneter (Raupen-)Futterpflanzen (Nachtkerzen) besteht die Möglichkeit des Vorkommens streng geschützter Insektenarten, in diesem Fall insbesondere des streng geschützten Nachtkerzenschwärmers (*Proserpinus proserpina*).

Mit weiteren Arten aus anderen Artengruppen ist im Bereich des Vorhabens nicht zu rechnen.

Das Untersuchungsgebiet weist aktuell keine bzw. lediglich eingeschränkt Eignung für streng geschützte Amphibienarten auf, da entsprechend geeignete Reproduktionsgewässer im Bereich des Plangebietes fehlen oder lediglich temporär oder in geringer Anzahl vorhanden sind. Das Gebiet könnte jedoch als Teil des Landlebensraums fungieren und Zufallsaufenthalte von Amphibien aufweisen.

Es gibt im Vorhabensbereich geeignete Totholzstrukturen, welche streng geschützten xylobionten (Totholz-besiedelnden) Käferarten eine Lebensgrundlage bieten könnten.

F. Wirkfaktoren des Vorhabens auf Arten und Biotope

Die Planung sieht die Umwandlung des ehemaligen und bereits zu großen Teilen rückgebauten Militärgeländes in eine zivile Industrie- und Gewerbebebauung vor. Durch diese Planung gehen anlagebedingt alle Bereiche der aktuell vorhandenen Biotoptypenausstattung des Plangebietes verloren.

Baubedingte Störungen betreffen das gesamte Plangebiet und die unmittelbare Umgebung.

Im Vorgriff auf die Baumaßnahmen sind weite Teile der vorhandenen Vegetation und Biotopstruktur im Bereich der Bau- und Erschließungsflächen zu beseitigen. Hierdurch kommt es zur Beseitigung der dort lebenden Pflanzen und Tötung wenig mobiler Tiere, die nicht flüchten können.

Im Zuge der Baumaßnahmen kommt es zu einer temporären Beeinträchtigung angrenzender Kontaktbiotope durch Lärm sowie visueller Störungen. Hiervon sind in erster Linie stöempfindliche Vögel und Kleinsäuger im Bereich der angrenzenden Kontaktbiotope betroffen, wobei die benachbarte gewerbliche Nutzung bereits eine gewisse Vorbelastung des Areals darstellt. Artenschutzrechtlich relevant sind Störungen, wenn sie zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen streng bzw. europarechtlich geschützter Arten führen.

Das Ausmaß der Schädigung der Fauna hängt wesentlich vom Zeitpunkt der Ausführung der Baumaßnahmen ab und lässt sich durch eine zeitliche Steuerung und begleitende Maßnahmen vermindern.

Betriebsbedingte Störungen durch die Nachverdichtung bzw. Neuordnung sind vernachlässigbar, da das Plangebiet bereits gegenwärtig im Randbereich der bestehenden Industrie- und Gewerbebebauung des ehemaligen Fliegerhorsts liegt und durch die bestehende Bebauung und gewerbliche Nutzung bereits vorbelastet ist. Die betriebsbedingten Störungen werden sich nach Abschluss der Bau- und Umgestaltungsmaßnahmen nicht wesentlich verstärken.

G. Artenschutzrechtliche Prüfung

G.1 Fledermäuse

Für Fledermäuse fehlen im direkten Eingriffsbereich Strukturen, die ihnen als Quartier dienen könnten (Gebäude mit entsprechender Habitateignung, Bäume mit Höhlungen oder großflächigen Rindenablösungen). In die bestehenden Gebäude im Osten des Plangebiets wird im Zuge der Planung nicht eingegriffen,

Das Plangebiet dient mit hinreichender Sicherheit lediglich als fakultatives Jagdhabitat, jedoch ohne direkten Bezug zum Boden. Dafür sind die Fledermäuse lediglich auf den Luftraum angewiesen. Dieser bleibt auch bei Realisierung des Vorhabens als Jagd- und Fluggebiet erhalten. Für Arten, die Insekten im Kunstlicht der Beleuchtungseinrichtungen jagen, verbessert sich bei Realisierung der Planung die Eignung des Gebietes als Jagdhabitat. Insgesamt weist das Gebiet lediglich eine geringe Bedeutung für Fledermäuse auf.

Da durch das Vorhaben keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Gruppe der Fledermäuse beeinträchtigt werden, besteht keine Betroffenheit der Art gemäß § 44 BNatSchG.

G.2 Vögel

Die Erfassung der Vögel erfolgte an vier Terminen am 07.04., 07.05., 03.06. und 25.06.2025 auf der Basis einer Revierkartierung nach BIBBY et al. (2000) und in Anlehnung an die Methodenvorgaben in SÜDBECK et al. (2025). Systematik und Nomenklatur der Arten richten sich nach BARTHEL & HELBIG (2005). Die Vogelarten wurden akustisch wie auch optisch erfasst. Zur Abgrenzung benachbarter Reviere wurde besonders auf synchron singende Männchen und revieranzeigende Individuen und Paare geachtet. Die Ergebnisse stellen eine Momentaufnahme der Avifauna dar. Naturgemäß können durch vier Begehungen nicht alle Aktivitäten der dort vorkommenden Arten erfasst werden. Trotz dessen liefern die Begehungsergebnisse eine ausreichende Grundlage für die Potenzialabschätzung zum Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten.

Im Rahmen dieser Begehungen wurde ebenfalls die mögliche Betroffenheit von streng bzw. europarechtlich geschützten höhlenbrütenden Vogelarten und Vögeln mit wiederkehrender Nistplatznutzung geprüft. Der zu beurteilende Bereich wurde gezielt auf das Vorkommen entsprechender Strukturen mit Habitateignung untersucht.

Insgesamt konnten 41 Vogelarten im Untersuchungsgebiet, knapp außerhalb oder lediglich überfliegend festgestellt werden. Die Liste beinhaltet 25 Arten, die lediglich als Durchzügler, Nahrungsgast bzw. Überflieger festgestellt wurden. Dies ist auf die hochwertigen und abwechslungsreichen Habitatbedingungen in den Kontaktbiotopen zurückzuführen. Das Bruthabitat kann somit bei diesen Arten in der näheren Umgebung des Untersuchungsgebiets liegen. Die Greifvögel nutzen die Bereiche innerhalb des Gebietes zur Jagd auf Kleinsäuger oder zum Überflug. Mehl- und Rauchschnalze sowie das Rebhuhn nutzen die Fläche zur Nahrungssuche. Der Bluthänfling nutzt das Gebiet lediglich zum Überflug, der Steinschnalzer wurde als lediglich Durchzügler erfasst. Eine Betroffenheit liegt bei den genannten Arten nicht vor.

Bei den verbliebenen 16 Arten kann davon ausgegangen werden, dass sie das Plangebiet sowie die angrenzenden Kontaktbiotope als Bruthabitat nutzen. Hierbei spielen aus ornithologischer Sicht insbesondere ruderalen Offenlandbereiche und die Strauchbestände im Plangebiet eine zentrale Rolle.

Tab. 1: Festgestellte Vogelarten im Untersuchungsgebiet und der näheren Umgebung; Wertgebende Arten sind grau unterlegt. Status B - Brutvogel, BV - Brutverdacht, N - Nahrungsgast, Ü - Überflieger; a - außerhalb Plangebiet; Rote Liste BRD / HE: 3 - gefährdet, V - zurückgehend, Art in der "Vorwarnliste", BNatSchG - Bundesnaturschutzgesetz: § besonders geschützte Art; §§ - streng geschützte Art, §§§ streng geschützte Art gemäß EG-ArtSchVO Nr.338/97

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL HE	RL BRD	Schutz	Status
Amsel	<i>Turdus merula</i>			§	N
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>			§	BV
Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>			§	N
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	V	3	§	Ü
Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	1	2	§	DZ
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>			§	BVa
Dohle	<i>Corvus monedula</i>			§	Ü
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>			§	B
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	§	B
Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	1	V	§§	B
Gaugans	<i>Anser anser</i>			§	Ü
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>			§	Ü
Grünfink	<i>Chloris chloris</i>			§	BV
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>			§§	Ba
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>			§	BVa
Jagdfasan	<i>Phasianus colchicus</i>			§	N
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>			§	N
Kohlmeise	<i>Parus major</i>			§	N
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	2	3	§	Ü
Mauersegler	<i>Apus apus</i>			§	N
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>		3	§	N
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>			§§§	Ü
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>			§	B
Nilgans	<i>Alopochen aegyptiaca</i>			§	N
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	V	V	§	Ba
Rabenkrähe	<i>Corvus Corone</i>			§	Ü
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	V	V	§	N
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	2	2	§	N
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>			§	B
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>			§	B

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL HE	RL BRD	Schutz	Status
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	V		§§§	Ba
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubicola</i>			§	BV
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>			§§§	N
Silbermöwe	<i>Larus argentatus</i>			§	Ü
Stadttaube	<i>Columba livia domestica</i>				B
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	V	3	§	Ba
Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>	1	1	§	DZ
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>			§	N
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>			§§§	N
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>		V	§§	Ü
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>			§	B

Hinsichtlich des Artenspektrums kommen insbesondere die typischen Arten des (Halb-) Offenlandes vor. Arten des Siedlungsrandgebietes und der Gehölze sind ebenfalls in höherer Artenanzahl repräsentiert. Das Untersuchungsgebiet beherbergt daher eine für die Habitat-ausstattung überdurchschnittliche Anzahl an Vogelarten. Dies ist auf die guten Habitatbedingungen des Plangebietes und des nahen Umfeldes zurückzuführen. Aufgrund der abwechslungsreichen und hochwertigen Habitatstrukturen im nahen Umfeld des Plangebietes mit einem Waldbereichen, Wiesen, Schilfbeständen sowie Seen handelt es sich bei den nachgewiesenen Vogelarten überwiegend um Nahrungsgäste und Überflieger. Dennoch besitzt das Plangebiet für (Halb-) Offenlandarten ebenfalls hochwertige Habitatbedingungen, was durch die vorkommenden Brutvogelarten untermauert wird.

Der Großteil der nachgewiesenen Vogelarten ist weit verbreitet und im Bestand nicht gefährdet. Als planungsrelevante Arten werden daher hier nur geschützte Arten gemäß Art. 4 bzw. Anh. I Vogelschutzrichtlinie (VRL), nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) streng geschützte Arten sowie Arten der Roten Liste Deutschland (RL BRD) und Rheinland-Pfalz (RL RLP) verstanden. Die Angaben zu den einzelnen Arten stammen aus dem 'Handbuch der Vögel Mitteleuropas' (GLUTZ VON BLOTZHEIM et al. 2001), dem 'Kompendium der Vögel Mitteleuropas' (BAUER et al. 2005), den 'Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands' (SÜDBECK et al. 2025) sowie der 'Vogelwelt von Rheinland-Pfalz' (DIETZEN et al. 2015-2017).

Mit Flussregenpfeifer, Grünspecht, Mäusebussard, Rotmilan, Turmfalke und Weißstorch konnten sechs nach Bundesnaturschutzgesetz streng geschützte Arten erfasst werden. Überwiegend wurden die Arten als Nahrungsgast oder Überflieger eingestuft, sodass keine Betroffenheit nach § 44 BNatSchG besteht. Lediglich der Flussregenpfeifer brütet im Gebiet. Die Art wird nachfolgend erörtert.

Der Anteil beobachteter Rote-Liste-Arten ist mit Bluthänfling, Braunkehlchen, Feldlerche, Flussregenpfeifer, Kuckuck, Mehlschwalbe, Pirol, Rauchschwalbe, Rebhuhn, Rotmilan, Star, Steinschmätzer und Weißstorch für den vorhandenen Lebensraum, dessen Größe und der Artenzusammensetzung als überdurchschnittlich anzusehen. Von den genannten Arten brüten die beiden Arten Feldlerche und Flussregenpfeifer im Gebiet. Der Star brütet knapp außerhalb des Plangebietes in einem Mehlschwalbenturm. Die übrigen Vogelarten konnten im Rahmen der Begehungen lediglich als Nahrungsgäste, Überflieger und Durchzügler erfasst werden und

brüten nicht innerhalb des Geltungsbereichs oder dessen unmittelbar angrenzenden Randbereichen.

Insgesamt betrachtet handelt es sich um ein entsprechend der vorherrschenden Habitat-ausstattung typisches (Halb-) Offenlandgebiet.

Kommentare zu nach BNatSchG streng geschützten Vogelarten und Vogelarten der Roten Listen HE und BRD

Wie bereits erwähnt, werden hier folgende Arten nicht näher behandelt, da das Plangebiet für sie keine größere Relevanz besitzt und das Brutvorkommen nicht im Bereich des Vorhabens selbst liegt:

- | | |
|--|------------------------------|
| • Bluthänfling (§, RL HE: V, RL BRD: 3): | Überflieger |
| • Braunkehlchen (§, RL HE: 1, RL BRD: 2): | Durchzügler |
| • Grünspecht (§§, RL HE: -, RL BRD: -): | Brut außerhalb, Überflieger |
| • Kuckuck (§, RL HE: 2, RL BRD: 3): | Überflieger |
| • Mehlschwalbe (§, RL HE: -, RL BRD: 3): | Nahrungsgast |
| • Mäusebussard (§§§, RL HE: -, RL BRD: -): | Überflieger |
| • Pirol (§, RL HE: V, RL BRD: V): | Brut außerhalb, Nahrungsgast |
| • Rauchschwalbe (§, RL HE: V, RL BRD: V): | Nahrungsgast |
| • Rebhuhn (§, RL HE: 2, RL BRD: 2): | Nahrungsgast |
| • Rotmilan (§§§, RL HE: V, RL BRD: -): | Brut außerhalb, Nahrungsgast |
| • Schwarzmilan (§§§, RL HE: -, RL BRD: -): | Nahrungsgast |
| • Star (§, RL HE: V, RL BRD: 3): | Brut außerhalb |
| • Steinschmätzer (§, RL HE: 1, RL BRD: 1): | Durchzügler |
| • Turmfalke (§§§, RL HE: -, RL BRD: -): | Nahrungsgast |

Feldlerche (§, RL HE: 3, RL BRD: 3)

Die Feldlerche konnte bei allen Begehungsterminen im nördlichen baum- und strauchlosen Bereich des Plangebietes nachgewiesen werden. Die rückläufige Art brütet definitiv mit einem Brutpaar im Plangebiet. Die weitläufige Fläche bietet der Art ausreichende Lebensraumbedingungen. Der westlich angrenzende Wald sowie die nördlichen Logistikgebäude scheinen keinen Kulisseneffekt auf die Feldlerche zu haben.

Durch die geplante Bebauung kommt es zum Verlust des gesamten Brutreviers im Gebiet. Durch den großflächigen Eingriff ist diese Art von dem geplanten Vorhaben stark betroffen. Zwar ist die Feldlerche aufgrund ihrer Mobilität in der Lage, auf andere Flächen auszuweichen, doch bieten die intensiv bewirtschafteten Äcker in weiten Teilen Hessens keine oder nur noch sehr eingeschränkte Lebensraumqualität für die Feldlerche, wodurch der starke Rückgang der Art im Wesentlichen verursacht wird. Die Art brütet im Plangebiet zwar nicht auf einer Ackerfläche, dennoch stellt Ackerland das häufigste Brutgebiet der Art dar.

Ohne unterstützende Maßnahmen ist davon auszugehen, dass sich der Verlust an (durch die Bruten nachgewiesenermaßen geeignetem) Lebensraum negativ auf die Bestände und damit den Erhaltungszustand der Art in der Umgebung auswirken wird. Im betroffenen Landschaftsausschnitt ist die Habitatkapazität vermutlich weitgehend ausgeschöpft, so dass der größerflächige Lebensraumverlust durch Steigerung der Biotopqualität an anderer Stelle im Agrarraum kompensiert werden muss, um einen weiteren Rückgang der Bestände zu vermeiden.

Aufgrund des Verlustes von einem Brutpaar ist die ortstreue Art von dem Vorhaben demzufolge indirekt betroffen, selbst wenn bei einer Bebauung außerhalb der Brutzeit keine Tiere getötet, keine Individuen erheblich gestört und keine Nistplätze zerstört werden. Folglich liegt eine indirekte Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG auch dann vor, wenn bei Bauzeiten außerhalb der Brutzeit keine Tiere getötet oder verletzt und keine Nester zerstört werden, jedoch jährlich wiederkehrend genutzte Reviere verloren gehen. Zur Vermeidung direkter Tötungen von Individuen oder der Zerstörung ihrer Fortpflanzungsstätten ist der für Feldlerchen geeignete Bereich des Plangebietes vor Beginn der Baumaßnahmen außerhalb der Brutzeit zu beseitigen bzw., bei späterem Baubeginn, während der Brutplatzwahl und Brutzeit durch wiederkehrende Mahd oder Bodenbearbeitung unattraktiv zu halten.

Da nicht gewährleistet ist, dass im Bereich der lokalen Population geeignete Ersatzlebensräume in ausreichender Qualität und Quantität vorhanden sind, verstößt das Vorhaben ohne begleitende Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensraumqualität im Naturraum, bspw. in Form von Produktionsintegrierten Kompensationsmaßnahmen (PIK), gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen zum Schutz der im Bestand stark rückläufigen Feldlerche (*Alauda arvensis*).

Flussregenpfeifer (§§, RL HE: 1, RL BRD: V)

Der Flussregenpfeifer konnte bei allen Begehungsterminen im Zentrum sowie im westlichen Teil des Plangebietes nachgewiesen werden. Es wurde revieranzeigendes Verhalten sowie verleitende Altvögel beobachtet. Die stark rückläufige Art brütet somit definitiv mit zwei bis drei Brutpaaren im Plangebiet. Die weitläufige Fläche mit mäßig bewachsenen Kiesbereichen bietet der Art geeignete Lebensraumbedingungen. Durch die Umzäunung des Areals mit Bauzaun wird der Bereich zudem beruhigt und Störungen durch Spaziergänger und Hunde deutlich minimiert, was der Art zugutekommt.

Durch die geplante Bebauung kommt es zum Verlust des gesamten Brutreviers im Gebiet. Durch den großflächigen Eingriff ist diese Art von dem geplanten Vorhaben stark betroffen, da im nahen Umfeld kaum bzw. keine geeigneten Ausweichhabitate für den Flussregenpfeifer existieren. Die Art benötigt vegetationsarme Sand, Schotter- oder Kiesflächen im nahen Umfeld eines Gewässers zur Nahrungssuche.

Ohne unterstützende Maßnahmen ist davon auszugehen, dass sich der Verlust an (durch die Bruten nachgewiesenermaßen geeignetem) Lebensraum negativ auf die Bestände der in Hessen vom Aussterben bedrohten Art und damit den Erhaltungszustand des Flussregenpfeifers in Hessen auswirken wird. Im betroffenen Landschaftsausschnitt ist die Habitatkapazität vermutlich weitgehend ausgeschöpft, da nur noch wenige Brutplätze des Flussregenpfeifers in Hessen bekannt sind. Somit ist der größerflächige Lebensraumverlust durch Steigerung der Biotopqualität an anderer Stelle zu kompensieren, um einen weiteren Rückgang der Bestände zu vermeiden.

Aufgrund des Verlustes von zwei bis drei Brutpaaren ist die ortstreue Art von dem Vorhaben demzufolge indirekt betroffen, selbst wenn bei einer Bebauung außerhalb der Brutzeit keine Tiere getötet, keine Individuen erheblich gestört und keine Nistplätze zerstört werden. Folglich liegt eine indirekte Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG auch dann vor, wenn bei Bauzeiten außerhalb der Brutzeit keine Tiere getötet oder verletzt und keine Nester zerstört werden, jedoch jährlich wiederkehrend genutzte Reviere verloren gehen.

Zur Vermeidung direkter Tötungen von Individuen oder der Zerstörung ihrer Fortpflanzungsstätten ist der für Flussregenpfeifer geeignete Bereich des Plangebietes vor Beginn der Bau-

maßnahmen außerhalb der Brutzeit zu beseitigen bzw., bei späterem Baubeginn, während der Brutplatzwahl und Brutzeit durch Bodenbearbeitung oder andere Vergrämnungsmaßnahmen unattraktiv zu halten.

Da nicht gewährleistet ist, dass im Bereich der lokalen Population geeignete Ersatzlebensräume in ausreichender Qualität und Quantität vorhanden sind, verstößt das Vorhaben ohne begleitende Maßnahmen zum Schutz des im Bestand stark rückläufigen und auf der Roten Liste vom Aussterben bedrohten Flussregenpfeifers (*Charadrius dubius*) gegen die Bestimmungen des § 44 BNatSchG.

Kommentar Avifauna

Das Untersuchungsgebiet besitzt für die Avifauna aufgrund der verschiedenen Lebensraumbedingungen bestehend aus weitläufigen offenen Bereichen sowie einzelnen Sträuchern und Bäumen eine hohe Bedeutung für (Halb-) Offenlandarten. Der Anteil an Brutvögeln ist im Vergleich zu den überfliegenden und nahrungssuchenden Arten eher niedrig, was an den ebenfalls hochwertigen und abwechslungsreichen Habitatbedingungen im nahen Umfeld des Plangebietes begründet ist. Im beplanten Bereich brüten weit verbreitete Arten wie Neuntöter und Dorngrasmücke in hoher Anzahl sowie die rückläufigen bzw. seltenen Arten Feldlerche und Flussregenpfeifer. Die häufigen Arten sind an einen jährlichen Nistplatzwechsel angepasst und können auf die umliegenden Gehölze im Süden ausweichen. Eine Betroffenheit nach § 44 BNatSchG liegt für diese Arten daher nicht vor.

Für die im Gebiet vertretenen rückläufigen bzw. vom Aussterben bedrohten Arten des Offenlandes (Feldlerche und Flussregenpfeifer) ist aufgrund des hohen Lebensraumverlustes jedoch ohne begleitende Maßnahmen mit negativen Auswirkungen des Vorhabens auf die lokalen Populationen zu rechnen. Daher ist die Verbesserung der Lebensraumqualität an geeigneter Stelle im Naturraum zwingend erforderlich, bspw. in Form von Produktionsintegrierten Kompensationsmaßnahmen (PIK) für die Feldlerche und Flächenneugestaltung für den Flussregenpfeifer.

Um die Tötung oder Verletzung von Tieren und die Zerstörung von Fortpflanzungsstätten und somit das Eintreten der Artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden sind die Vegetationsbestände und Gehölze außerhalb der Brutzeit in der Winterperiode (Oktober bis Februar) zu beseitigen. Bei Beginn der Bauarbeiten während der Brutzeit sind die Flächen ab Anfang März durch wiederkehrende Mulchmähd oder Bodenbearbeitung mindestens einmal im Monat unattraktiv zu halten.

Ohne Maßnahmen zum Schutz und zur Verbesserung der Lebensraumqualität für Feldlerche und Flussregenpfeifer verstößt das Vorhaben gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG!

G.3 Reptilien

Das Gebiet weist in den offenen und halboffenen ruderalen Bereichen sowie insbesondere im Bereich der ruderal bewachsenen (Erd-)Ablagerungen eine sehr gute Habitateignung für Reptilien, insbesondere der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) auf. Die streng geschützten Arten Zauneidechse (*Lacerta agilis*) und Mauereidechse (*Podarcis muralis*) kommen in der (weiteren) Umgebung des Plangebiets nachweislich vor. Neben den beiden genannten streng geschützten Arten ist das Vorkommen der besonders geschützten Arten Blindschleiche (*Anguis fragilis*), Waldeidechse (*Zootoca vivipara*) und Ringelnatter (*Natrix natrix*) im räumlichen Zusammenhang ebenfalls bekannt.

Die streng geschützte Zauneidechse (*Lacerta agilis*) als charakteristischer Besiedler von Brachflächen, niedrigwüchsigen Magerrasen und Grünflächen, Parkanlagen und Ökotonen (Übergangsbereichen zwischen unterschiedlich strukturierten Biotopen) benötigt gehölzarme bis mäßig verbuschte Lebensräume mit einem Deckungsgrad höherer Gras- und Staudenvegetation von 30 bis 80 %, dazu niedrigwüchsige bis vegetationsfreie Bereiche sowie, als essenzielle Habitatstrukturen, Sonnenplätze, Eiablageplätze und Überwinterungsplätze in räumlicher Nachbarschaft. Diese Bedingungen sind insbesondere in den ruderal bewachsenen Offen- und Halboffenlandbereichen des Plangebiets in hohem Maße gegeben.

Die streng geschützte Zauneidechse kam bereits im Rahmen der alten Planung im Eingriffsbereich vor. Im Zuge des ursprünglichen Bebauungsplanverfahrens wurde die Art im Jahr auf eine geeignete Fläche östlich des Plangebiets umgesiedelt (MALTEN, 2018). Im Zuge der Umsiedlung insgesamt 47 Tiere (21 Männchen, 14 Weibchen und 12 diesjährige Jungtiere gefangen und umgesiedelt werden. Zu diesem Zeitpunkt war das Plangebiet noch nicht rückgebaut. Nach der Umsiedlung und dem Rückbau der Gebäude konnte sich die Fläche in den zurückliegenden sechs Jahren so erneut in einen Lebensraum für streng geschützte Zauneidechsen entwickeln.

Die vom Vorhaben betroffene Fläche bietet der Zauneidechse aktuell nahezu in allen Bereichen geeignete Sonnen- und Eiablageplätze, ein ausreichendes Nahrungsangebot sowie Möglichkeiten zur Überwinterung. Lediglich versiegelte oder stark beschattete Bereiche bieten der Art keine geeigneten Habitatbedingungen.

Die stark lichtbedürftige Mauereidechse (*Podarcis muralis*) besiedelt insbesondere trockene und südexponierte Lebensräume. Optimale Lebensräume zeigen einen hohen Anteil von sonnenexponierten und offenen bzw. steinigen Habitatstrukturen, wie beispielsweise Trockenmauern oder Schotterflächen. Diese Bedingungen sind im Plangebiet lediglich in Teilbereichen, insbesondere im Südwesten im Bereich der Steinablagerungen gegeben. Die restliche von der Planung betroffene Fläche bietet der Mauereidechse aktuell nur eingeschränkte Habitatbedingungen.

Im Rahmen der insgesamt fünf Begehungen am 03.04., 06.05., 11.06., 20.06., und 11.07.2025 konnten mit den Arten **Zaun- und Mauereidechse** zwei streng geschützte sowie mit den Arten **Blindschleiche** und **Waldeidechse** insgesamt vier Reptilienarten im Geltungsbereich bzw. in dessen unmittelbaren Randbereichen nachgewiesen werden. Die beiden streng geschützten Arten **Zaun- und Mauereidechse** sind hierbei planungsrechtlich von besonderer Bedeutung.

Tab. 2 Liste der nachgewiesenen Reptilienarten

BNatSchG: Schutzstatus § = besonders geschützt, §§ = streng geschützt; Rote Liste BRD / RLP:

1 - vom Aussterben bedroht, 2 - stark gefährdet, 3 - gefährdet, V - zurückgehend, "Vorwarnliste"

Deutscher Name	Wissenschaftl. Name	Status	RL Hessen	RL BRD	BNatSchG
Blindschleiche	<i>Anguis fragilis</i>	Jahreslebensraum	-	-	§
Mauereidechse	<i>Podarcis muralis</i>	Jahreslebensraum	3	V	§§
Waldeidechse	<i>Zootoca vivipara</i>	Jahreslebensraum	-	V	§
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	Jahreslebensraum	-	V	§§

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Die streng geschützte Zauneidechse konnte an allen Terminen über alle Bereiche im Plangebiet hinweg nachgewiesen werden. Sehr hohe bis hohe Dichten konnten insbesondere in den Bereichen mit den ruderal bewachsenen Erdablagerungen sowie den bereits älteren und deckungsreicheren Rand- und Saumbereichen insbesondere im Süden, Osten und Westen nachgewiesen werden. Es ist davon auszugehen, dass das gesamte Plangebiet flächig sowie in Abhängigkeit von der Habitatausstattung in unterschiedlichen Dichten besiedelt ist.

Es ist von einer großen Teilpopulation der Art im Plangebiet auszugehen. Die Nachweise gelangen über den gesamten Bereich des Plangebiets. Die streng geschützte Zauneidechse ist somit nach aktuellem Planungsstand vom Vorhaben direkt nach § 44 BNatSchG betroffen. Lediglich die aktuell noch versiegelten ehemaligen Verkehrsflächen bieten der Art keine Habitateignung.

Aktuell in geringer Dichte besiedelte Bereiche können sich bei fortschreitender Vegetationsentwicklung in ihrer Habitatkapazität weiter erhöhen und bieten in großen Teilen diesjährigen Schlüpflingen bereits geeignete Lebensraumbedingungen.

Aufgrund der Nachweisdichte und -verteilung bei insgesamt fünf durchgeführten Erfassungsgängen wird die nach aktuellem Planungsstand betroffene (Teil-)Population auf **ca. 180 bis 360 Individuen** in der Frühjahrspopulation geschätzt (vgl. PETERSEN et al. 2003, BLANKE 2004, BOSBACH & WEDDELING 2005, WEDDELING et al. 2005, LAUFER 2014).

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Erfassungen im Frühjahr 2025 aufgrund der schwankenden Aktivität der Zauneidechse (sehr lange Trockenphase mit verminderter Aktivität in der Hauptaktivitätszeit insbesondere von Anfang April bis Mitte Juni) generell erschwert waren. Dies deckt sich mit anderen Projekten und Erfassungen.

Mauereidechse (*Podarcis muralis*)

Die streng geschützte Mauereidechse (*Podarcis muralis*) konnte an allen Terminen im Plangebiet nachgewiesen werden.

Als Lebensraum für die lichtbedürftige Mauereidechse (*Podarcis muralis*) weist das Gebiet insbesondere im Bereich der südwestlichen Steinablagerungen sehr gute Habitateignung mit allen benötigten Habitatrequisiten auf. Die offenen, grasig-krautigen Ruderalstrukturen in Verbindung mit den Steinablagerungen und Betonstrukturen bilden einen optimalen Ganzjahreslebensraum.

Es konnten alle Altersklassen der Art (Adulti, vorjährige Jungtiere) nachgewiesen werden.

Die genannten Bereiche bieten eine sehr gute Eignung für die Mauereidechse. Aufgrund der hohen Nachweisdichte auf kleinem Raum bei insgesamt fünf durchgeführten Erfassungsgängen wird die nach aktuellem Planungsstand betroffene (Teil-)Population auf **ca. 25 bis 50 Individuen** in der Frühjahrspopulation geschätzt.

Hierbei ist anzumerken, dass die Mauereidechse im Rahmen der Erfassungen im Jahr 2017 noch nicht nachgewiesen wurde (MALTEN & ZITZMANN, 2017). Die stark vom Klimawandel profitierende und allgemein im Vergleich zur Zauneidechse anspruchslosere Mauereidechse ist generell in starker Ausbreitung begriffen. Es ist durchaus möglich, dass sich die Mauereidechsenbestände kurzfristig stark erhöhen und sich die Art über die Fläche hinweg in geeigneten Bereichen ausbreitet.

Bei hohen Dichten der Mauereidechse ist es zudem möglich, dass die Mauereidechse die Zauneidechse aufgrund der interspezifischen Konkurrenz aus gemeinsamen Lebensräumen

verdrängt. Dies kann sich bei Verzögerungen der Planung bzw. Vorhabenrealisierung auf die jeweiligen Bestände und Dichten der beiden Arten auswirken. So ist es möglich, dass sich die Bestände der Zauneidechse langfristig aufgrund der Verdrängung vermindern, die Bestände der Mauereidechse hingegen erhöhen.

Hinweis gebietsfremde (allochthone) Mauereidechsen

Aufgrund der generellen starken Ausbreitung der Mauereidechse, insbesondere auch der in Hessen eingeschleppten, nicht-heimischen und gebietsfremden (allochthonen) Unterarten bzw. Hybridisierungen zwischen diesen und der autochthonen Unterart der ostfranzösischen Linie (*Podarcis muralis brongniardii*) besteht die Möglichkeit, dass es sich bei den im Untersuchungsgebiet vorkommenden Individuen ebenfalls oder zumindest teilweise, um nicht-heimische oder hybridisierte Tiere handelt. Dies kann abschließend jedoch ausschließlich über eine DNA-Sequenzierung geklärt werden. Ob eine DNA-Sequenzierung durchgeführt werden sollte und wie mit allochthonen oder hybridisierten Unterarten bzw. deren Schutzstatus umzugehen ist, ist mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen.



Abb. 02: Reptiliennachweise (grün = Zauneidechse, orange = Mauereidechse, rot = Blindschleiche, blau = Waldeidechse) im Untersuchungsgebiet (Ausschnitt DOP, unmaßstäblich © Hessische Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation, www.hvbg.hessen.de [Daten bearbeitet])

Waldeidechse (*Zootoca vivipara*)

Die besonders geschützte Waldeidechse (*Zootoca vivipara*) als ausgesprochen weitverbreitete und anpassungsfähige Art besiedelt unterschiedliche Lebensräume. Insbesondere feuchtere Lebensräume mit niedriger Vegetation und ausreichend Versteckmöglichkeiten und sonnenexponierten Kleinstrukturen wie Totholz und Baumstubben werden besiedelt. Bei den Lebensräumen handelt es sich daher überwiegend um strukturreiche Waldränder, Waldlichtungen, Windwurfflächen, Mooregebieten sowie Saumstrukturen entlang von Wegen und Gehölzstrukturen.

Im Untersuchungsgebiet konnte die Art bei insgesamt drei Terminen insbesondere im Bereich des westlichen Saumbereichs zum Wald sowie im südlichen Randbereich des Untersuchungsgebiets angrenzend an die Feuchtwiesenbereiche mit wenigen Exemplaren nachgewiesen werden. Es konnten maximal drei Individuen pro Begehung nachgewiesen werden.

Die besonders geschützte Art sollte im Rahmen der Artenschutzmaßnahmen zu den beiden streng geschützten Arten Zaun- und Mauereidechse mitbehandelt werden.

Westliche Blindschleiche (*Anguis fragilis*)

Die besonders geschützte Westliche Blindschleiche (*Anguis fragilis*) ist eine in Deutschland und Hessen häufige und weit verbreitete Art. Die ovovipare Blindschleiche besiedelt als weitgehend euryöke Art eine Vielzahl unterschiedlicher Biotoptypen in allen Landesteilen von Hessen.

Insgesamt konnte die Art an zwei Terminen mit maximal zwei Exemplaren innerhalb des Untersuchungsgebiets lokalisiert werden. Es ist davon auszugehen, dass sie weit häufiger vorkommt und weite Teile des Untersuchungsgebiets besiedelt. Aufgrund der nicht auf die Art ausgelegten Erfassungsmethodik sowie ihrer oft kryptischen Lebensweise ist sie recht schwer nachzuweisen. Es ist zudem bekannt, dass die Art insbesondere bei trockenheißen Witterungsperioden zu einer überwiegend subterrestrischen Lebensweise übergeht.

Die besonders geschützte Art sollte im Rahmen der Artenschutzmaßnahmen zu den beiden streng geschützten Arten Zaun- und Mauereidechse mitbehandelt werden.

Kommentar Reptilien

Die Ergebnisse zeigen, dass es sich bei dem Untersuchungsgebiet um in Teilen sehr hochwertige Biotopstrukturen handelt, das mit seinen vorhandenen Habitatrequisiten einen hochwertigen Lebensraum für die streng geschützten Arten Zaun- und Mauereidechse sowie für die besonders geschützten Arten Blindschleiche und Waldeidechse bildet. Es ist davon auszugehen, dass es sich bei den nachgewiesenen streng geschützten Arten aufgrund der Habitatausstattung des Plangebiets sowie den Erfassungsergebnissen um große (Zauneidechse) sowie kleinere bis mittlere (Mauereidechse, Blindschleiche, Waldeidechse) Teilpopulationen handelt.

Die Arten nutzen die genannten Bereiche jeweils als Ganzjahreslebensräume. Aus diesem Grund lässt sich eine Betroffenheit der Arten bei Eingriffen in die, von den Arten, besiedelten Bereiche nicht durch eine Regelung der Bauzeiten vermeiden. Eine Tötung von Individuen lässt sich in diesem Kontext ohne vorbereitende bzw. begleitende Artenschutzmaßnahmen nicht ausschließen, da die Eidechsenarten auf Bedrohung durch Flucht in die nächstgelegene Deckung (Bodenspalte, Mauselloch, Unterschlupf bietenden Gegenstand, Gebüsch) reagieren. Hierdurch fühlen sie sich sicher, ohne jedoch der Gefährdung durch Baumaschinen oder vergleichbaren Gerätschaften tatsächlich zu entgehen (vgl. LAUFER 2014).

Nach aktuellem Planungsstand, wird in die von streng und besonders geschützten Reptilienarten dauerhaft besiedelten Bereiche direkt eingegriffen. Es liegt somit für die o.g. Arten aktuell eine direkte Betroffenheit nach § 44 Abs. 1 BNatSchG vor.

Um eine Tötung und somit das Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG auszuschließen sind im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens für die streng geschützten Arten entsprechende Artenschutzmaßnahmen vorbereitend und begleitend zu den geplanten Bauarbeiten durchzuführen.

Da das Gebiet in den genannten Teilbereichen einen Ganzjahreslebensraum der streng geschützten Arten Zaun- und Mauereidechse darstellt, kommt es bei einer Realisierung des Vorhabens mit Überbauung oder sonstigen gravierenden Änderungen dieser Flächen zur Zerstörung von Reproduktions- und Überwinterungsstätten und somit zum Eintreten des Beschädigungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ("*Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören*").

Eine Beschädigung von Fortpflanzungsstätten kann sich auch in Bereichen ergeben, die nicht überbaut, jedoch von der Baumaßnahme beeinträchtigt oder durch benachbarte Gebäude zu stark beschattet oder gestört werden, so dass sie ihre Funktion als Reproduktions- oder Ruhestätte verlieren.

Weiterhin kommt es bei einer Realisierung des Vorhabens ohne vorbereitende und begleitende Maßnahmen (sog. CEF-Maßnahmen) im Bereich der nutzbaren Lebensräume der Arten Zaun- und Mauereidechse zu einer Tötung von Individuen und somit zum Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG ("*Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören*").

Ein Vorkommen der streng geschützten Schlingnatter (*Coronella austriaca*) im räumlichen Zusammenhang ist nicht bekannt. Aufgrund der sehr versteckten Lebensweise, der sehr schweren Nachweisbarkeit sowie den geeigneten Lebensraumstrukturen mit einer hohen Dichte an Nahrungstieren (Reptilien) ist ein Vorkommen hingegen nicht gänzlich auszuschließen. Aufgrund fehlender Nachweise im Rahmen der Untersuchungen 2017 (MALTEN, 2017) sowie im räumlichen Zusammen wurde keine dezidierte Untersuchung der Art durchgeführt. Ein Vorkommen der weit verbreiteten und besonders geschützten Ringelnatter (*Natrix natrix*) ist ebenfalls denkbar und insbesondere in den südlich angrenzenden Feuchtwiesen anzunehmen.

Weitere Reptilienarten konnten nicht festgestellt werden.

G.4 Amphibien

Für streng geschützte Amphibienarten, insbesondere Pionierarten wie bspw. Kreuzkröte (*Epidalea calamita*) und Wechselkröte (*Bufo viridis*) bietet das Plangebiet insbesondere als Landlebensraum eine gewisse Eignung. Aufgrund der teils verdichteten Böden bilden sich in Teilbereichen zudem nach Starkregenereignissen oder längeren Regenperioden temporäre, flache Kleingewässer, welche teilweise Eignung als Laichgewässer besitzen.

Im Rahmen der Erfassungstermine zu den Reptilien und Vögeln wurden die temporären Kleingewässer, sofern vorhanden, auf das Vorkommen von streng geschützten Amphibienarten überprüft. Die Kleingewässer bzw. größeren Wasserpfützen wurden sowohl auf adulte Tiere, als auch auf Laich und Larven geprüft.

Im Rahmen der Erfassungen konnte kein Nachweis erbracht werden, dass streng geschützte Amphibienarten das Plangebiet als (Ganzjahres-)Lebensraum nutzen. Dies gilt ebenfalls für die im Jahr 2017 erfolgten Untersuchungen (MALTEN, 2017). Eine Betroffenheit nach § 44 BNatSchG streng geschützter Amphibienarten kann daher mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Weitere Amphibienarten konnten im Plangebiet ebenfalls nicht nachgewiesen werden.

G.5. Nachtkerzenschwärmer

Der Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*) benötigt als Raupenfutterpflanzen Kräuter der Gattungen Nachtkerze oder Weidenröschen sowie bevorzugt feuchte Standorte. Angesichts einer Vielzahl an Raupenfutterpflanzen der Nachtkerze (*Oenothera biennis*) besteht die Möglichkeit des Vorkommens des streng geschützten Nachtkerzenschwärmers (vgl. HERRMANN & TRAUTNER 2011).

Aus diesem Grund wurde das Plangebiet an zwei Terminen am 20.06. und 11.07.2025 intensiv auf Vorkommen des streng geschützten Nachtkerzenschwärmers (*Proserpinus proserpina*) geprüft. Die Artengruppe der Nachtkerzen und der Weidenröschen dient dem streng geschützten Nachtkerzenschwärmer als Wirtspflanze. Aus diesem Grund wurden in einem ersten Schritt stichprobenartig über das gesamte Plangebiet verteilt Individuen der Nachtkerze nach Fraßspuren des streng geschützten Nachtfalters untersucht. Im Falle des Nachweises von verdächtigen Fraßspuren an den benötigten Wirtspflanzen wurden die entsprechenden Exemplare detaillierter nach Raupen der Art abgesucht.

Im Rahmen der Erfassungen konnte kein Nachweis erbracht werden, dass der streng geschützte Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*) das Plangebiet zum aktuellen Zeitpunkt besiedelt. Es konnten weder Fraßspuren noch Raupen der Art gefunden werden.

Eine Betroffenheit der Art nach § 44 BNatSchG kann daher mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

G.6 Sonstige Artengruppen

Für streng bzw. europarechtlich geschützte Arten aus anderen als den behandelten Artengruppen besitzt das Plangebiet keine geeigneten Lebensvoraussetzungen.

Das Vorkommen des streng geschützten Feldhamsters (*Cricetus cricetus*) im Gebiet kann aufgrund der unzureichenden Habitatausstattung ausgeschlossen werden.

Die streng geschützte Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) findet im Plangebiet keine geeigneten Lebensraumbedingungen in Form von geschlossenen großflächigen Gehölzbeständen.

Aufgrund des Fehlens geeigneter Gewässerstrukturen innerhalb des Plangebietes kann eine Betroffenheit streng geschützter Muscheln, Schnecken und Libellen (über den temporären Aufenthalt hinaus) negiert werden.

Die sonstigen im Raum von Erlensee vorkommenden streng geschützten Schmetterlinge benötigen Biototypen und Raupenfutterpflanzen, die dem Plangebiet fehlen.

Streng geschützte xylobionte (Totholz besiedelnde) Käfer fehlen im Gebiet, da es keine Bäume mit entsprechender Habitatqualität und ausreichend Mulmanteilen gibt.

Eine Betroffenheit von streng bzw. europarechtlich geschützten Arten aus sonstigen Artengruppen durch die Realisierung des Vorhabens kann somit ausgeschlossen werden.

H. Artenschutzrechtliche Beurteilung

Die vor Ort durchgeführten Erfassungen erbrachten folgendes Ergebnis:

Säugetiere

Für **Fledermäuse** fehlen im Untersuchungsgebiet Strukturen, die ihnen als Quartier dienen könnten (Gebäude mit entsprechender Habitateignung oder Bäume mit Höhlungen oder großflächigen Rindenablösungen). Die im Geltungsbereich bestehenden Gebäude bleiben in ihrer Form erhalten. Es finden keine Eingriffe in bestehende Gebäudestrukturen statt.

Das Plangebiet dient lediglich als fakultatives Jagdhabitat, jedoch ohne direkten Bezug zum Boden. Hierfür sind die Fledermäuse lediglich auf den Luftraum angewiesen. Dieser bleibt auch bei Realisierung des Vorhabens als Jagd- und Fluggebiet erhalten. Für Arten, die Insekten im Kunstlicht der Beleuchtungseinrichtungen jagen, verbessert sich bei Realisierung der Planung die Eignung des Gebietes als Jagdhabitat. Insgesamt weist das Plangebiet lediglich eine untergeordnete Bedeutung für Fledermäuse auf. Da durch das Vorhaben keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Gruppe der Fledermäuse beeinträchtigt werden, besteht keine Betroffenheit der Art gemäß § 44 BNatSchG.

Im Bereich des Vorhabens treten keine Gehölzbestände mit entsprechender Habitateignung wie bspw. Höhlungen und Rindenabplatzungen auf. Das Vorkommen von Fledermäusen, Höhlenbrütern (z.B. Grünspecht) oder Gartenschläfern ist somit ausschließlich auf den temporären Aufenthalt zum Nahrungserwerb oder zur Rast beschränkt.

Aufgrund der fehlenden Habitateignung im Plangebiet selbst ist ein Vorkommen der streng geschützten **Haselmaus** (*Muscardinus muscardinus*) auszuschließen.

Der **Feldhamster** (*Cricetus cricetus*) als Bewohner von Ackerlandschaften findet im Gebiet ebenfalls keine geeigneten Lebensbedingungen vor.

Avifauna

Bei den Vogelarten, die das Gebiet mit seiner Biotopausstattung als Bruthabitat nutzen oder potenziell nutzen können, handelt es sich überwiegend um am Boden und in Sträuchern brütende Arten. Diese sind an einen jährlichen Brutplatzwechsel angepasst und somit in der Lage, auf andere Bruthabitate auszuweichen. Es kann bei den zumeist allgemein häufigen und weit verbreiteten Arten dieser Gilden davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird und es zu keiner signifikanten Verschlechterung des Lebensraumes kommt. Somit treten hinsichtlich dieser Arten keine Verstöße gegen das Beschädigungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ein.

Der in Hessen vom Aussterben bedrohte **Flussregenpfeifer** stellt hingegen hohe Ansprüche an die Struktur des Lebensraumes. Zwar nutzt die Art ihre Nester, die lediglich aus einer flachen Mulde im Kies bestehen, an jährlich wechselnden Standorten, so dass unter der Bedingung der Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit eine direkte Betroffenheit auch für diese Art ausgeschlossen werden kann, doch ist sie in besonderem Maße darauf angewiesen, dass in ausreichender Anzahl geeignete Bodenbeläge ohne übermäßige Vegetation, ein ausreichendes Nahrungsangebot und Gewässer in einem engeren räumlichen Bezug zueinander vorhanden sind.

Als Bodenbrüter legt der Flussregenpfeifer jährlich ein neues Nest bzw. eine neue Mulde an. Den Nistplatz wählt sie in kiesigen oder sandigen Bereichen mit wenig Vegetation in Ufernähe oder direkt in Kiesgruben. Diese Bedingungen findet die Art lediglich an wenigen Standorten

in Hessen, weswegen eine Revierschiebung auf bereits vorhandene Flächen nur eingeschränkt möglich ist.

Zudem ist davon auszugehen, dass die Revierverfügbarkeit für die Art auf geeigneten Flächen in Hessen weitestgehend ausgeschöpft ist. In Hessen sind nach dem Stand von 2012 lediglich 106 bis 136 Brutpaare bekannt. Im Main-Kinzig-Kreis insgesamt noch vier bis fünf Brutpaare (MALTEN, A. & M. WERNER 2015). Diese befinden sich am nahe des Eingriffsbereiches gelegenen Ruhlsee in Langenselbold sowie in dem weiter entfernten Sterbfritz (MALTEN, A. & M. WERNER 2015). Somit ist anzunehmen, dass eine Revierschiebung für die ortstreue Art in dem Umfang nicht ohne begleitende Maßnahmen möglich ist.

Ursachen für den generellen Bestandsrückgang des Flussregenpfeifers, die zur Aufnahme in die Rote Liste der gefährdeten Arten geführt haben, sind der quantitative sowie qualitative Verlust von geeigneten vegetationsfreien kiesigen Bereichen in Gewässernähe. Maßgeblich hierfür sind vor allem wasserbauliche Maßnahmen wie die Begradigung von Fließgewässern, wodurch landschaftsgestaltende periodische Hochwasserwellen ausblieben und viele Bereiche trockengelegt wurden. Bereiche, die vorerst noch als Lebensraum dienen konnten, wurde zunehmend durch Pflanzensukzession für den Flussregenpfeifer entwertet.

Durch die Planung kommt es somit im Hinblick auf den stark gefährdeten Flussregenpfeifer zum Verlust qualitativ hinreichend geeigneter Lebensräume und somit auch tatsächlicher und potenzieller Bruthabitate. Da es sich beim Flussregenpfeifer um eine ortstreue Art handelt, die zwar jährlich neue Nester anlegt, diese jedoch möglichst stets im selben Landschaftsraum, ist der Entzug der Bruthabitate für den streng geschützten Flussregenpfeifer als indirekte Zerstörung von Brutplätzen zu werten, auch wenn keine Nester direkt zerstört werden. Die Planung verstößt somit durch den Entzug besetzter und somit nachweislich geeigneter Brutplätze indirekt gegen das **Beschädigungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG** (*"Es ist verboten, ... Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören ..."*).

Die gefährdete **Feldlerche** stellt ebenfalls höhere Ansprüche an die Struktur des Lebensraumes. Die Feldlerche baut ihre Nester an jährlich wechselnden Standorten, so dass unter der Bedingung der Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit eine direkte Betroffenheit auch für diese Art ausgeschlossen werden kann, doch ist sie in besonderem Maße darauf angewiesen, dass in ausreichender Anzahl geeignete Nistplätze, ein ausreichendes Nahrungsangebot und Versteckmöglichkeiten in einem engeren räumlichen Bezug zueinander vorhanden sind.

Als Bodenbrüter legt die Feldlerche jährlich bzw. bei jeder Brut (Zweitbruten sind häufig) ein neues Nest an. Den Nistplatz wählt sie in Abhängigkeit von der Vegetationsstruktur zum Zeitpunkt der Revierabgrenzung. Da keine besonderen Strukturen vorhanden sein müssen, können Feldlerchen bei der Überbauung eines Ackers oder Grünland prinzipiell auf andere Acker- und Grünlandstandorte oder Brachen ausweichen.

Allerdings befinden sich im nahen Umfeld des aktuellen Brutplatzes nur wenige geeignete Flächen, sodass von einer relativ hohen Brutdichte auszugehen ist. Somit wäre eine Revierschiebung für die ortstreue Art nicht ohne begleitende Maßnahmen möglich ist.

Ursachen für den generellen Bestandsrückgang der Feldlerche, die zur Aufnahme in die Rote Liste der gefährdeten Arten geführt haben, sind nicht der quantitative Verlust von Ackerflächen, sondern vielmehr die großflächigen qualitativen Einschränkungen des Lebensraumes. Maßgeblich sind vor allem die intensive Nutzung der Ackerflächen mit zu schnellem Pflanzenwuchs im Frühjahr, der mit der Herbizidanwendung einhergehende Verlust an samenreicher Begleitvegetation, die Vergrößerung der Schlagflächen mit Verlust an Kulturv Vielfalt, der Verlust von Ökotonen (Randstrukturen), der Rückgang des Roggenanbaus und des Sommergetreideanbaus sowie von Brachflächen.

Maßgeblich für die Revierbildung ist der Zustand der Landschaft zum Zeitpunkt der Ankunft aus dem Wintergebiet, meist Mitte Februar bis Anfang März. Anschließend werden die Reviere besetzt und durch Singen im Flug abgegrenzt. Aus diesem Grund sollten die für die Feldlerche erforderlichen Maßnahmen im Sinne von Lerchenfenstern, Fräsflächen oder Ackerbrachen möglichst bereits im Winter/ Frühjahr vor Baubeginn umgesetzt werden, sodass die Ausgleichsflächen sofort zur Verfügung stehen.

Durch die Planung kommt es somit im Hinblick auf die gefährdete Feldlerche zum Verlust qualitativ hinreichend geeigneter Lebensräume und somit auch tatsächlicher oder potenzieller Bruthabitate. Aufgrund der Ortstreue der Art, die zwar jährlich bzw. bei jeder Brut neue Nester baut, diese jedoch möglichst stets im selben Landschaftsraum, ist der Entzug der Bruthabitate für die europarechtlich geschützte Feldlerche als indirekte Zerstörung von Brutplätzen zu werten, auch wenn keine Nester direkt zerstört werden. Die Planung verstößt somit durch den Entzug besetzter und somit nachweislich geeigneter Brutplätze indirekt gegen das **Beschädigungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG** (*"Es ist verboten, ... Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören ..."*).

Bei einer Beseitigung der Krautbestände in der Winterperiode (Oktober bis Februar) mit nachfolgender wiederkehrender Vegetationsstörung und weiteren geeigneten Vergrämnungsmaßnahmen bis Baubeginn, kann eine direkte Schädigung der Vogelarten des Gebietes im Sinne der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot) wie auch des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Beschädigungsverbot) ausgeschlossen werden.

Das Plangebiet besitzt aufgrund der Nähe zu bestehenden Siedlungen und der vorherrschenden Habitatbedingungen keine herausragende Bedeutung als Rast- oder Mauersegebiet für ziehende Vögel, so dass die Realisierung der Planung auch ohne Verstoß gegen das Störungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (*"Es ist verboten, ... wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert"*) möglich ist.

Reptilien

Aus der artenschutzrechtlichen Beurteilung ergibt sich bei Umsetzung des geplanten Vorhabens die direkte Betroffenheit der beiden streng geschützten Reptilienarten **Zaun- und Mauereidechse**.

Für die im Gebiet vorkommenden Individuen der streng geschützten Reptilienarten gelten die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG. Diese sind keiner Abwägungsentscheidung zugänglich. Da für die vorkommenden Reptilien eine ganzjährige Nutzung des Plangebiets nachgewiesen ist, lässt sich eine Betroffenheit der Arten bei Realisierung des Vorhabens nicht durch eine Regelung der Bauzeiten vermeiden.

Reptilien reagieren auf Bedrohung durch Flucht in die nächstgelegene Deckung (Bodenspalte, Mauseloch, Unterschlupf bietenden Gegenstand, Gebüsch). Hierdurch fühlen sie sich sicher, ohne jedoch der Gefährdung durch Baumaschinen tatsächlich zu entgehen.

Ohne Maßnahmen zum Schutz der streng geschützten Reptilienarten Zaun- und Mauereidechse kommt es bei Realisierung des Vorhabens mit einer Überplanung oder grundlegenden Änderung der o.g. Lebensräume zwangsläufig zur Tötung oder Verletzung von Tieren und somit zum **Verstoß gegen Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG** (*"Es ist*

verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören").

Da das Gebiet einen ganzjährig genutzten Lebensraum der streng geschützten Arten Zaun- und Mauereidechse darstellt kommt es bei einer Realisierung des Vorhabens mit Überbauung oder sonstigen gravierenden Änderung dieser Flächen zudem zur **Zerstörung von Reproduktions- und Überwinterungsstätten und somit zum Eintreten des Beschädigungsverbotes des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG** (*"Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören"*). Eine Beschädigung von Fortpflanzungsstätten kann sich auch in Bereichen ergeben, die nicht überbaut, jedoch durch benachbarte Gebäude zu stark beschattet werden, so dass sie ihre Funktion als Reproduktionsstätte einbüßen.

Diese Zugriffsverbote werden durch § 44 Abs. 5 BNatSchG für Vorhaben, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) zulässig sind (darunter fällt auch das mit dem vorliegenden Bebauungsplan planungsrechtlich zu regelnden Vorhaben) eingeschränkt. So sind diese Vorhaben trotz des Vorkommens streng geschützter Arten zulässig, sofern durch geeignete Maßnahmen gewährleistet ist, dass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang kontinuierlich und weiterhin erfüllt wird. Zudem ist zu gewährleisten, dass vermeidbare Beeinträchtigungen streng geschützter Tiere und ihrer Entwicklungsformen tatsächlich vermieden werden.

Auch liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht vor, wenn diese im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf ihren Schutz vor Tötung oder Verletzung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind.

Lässt sich die ökologische Funktionalität der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang kontinuierlich und dauerhaft gewährleisten und werden vermeidbare Beeinträchtigungen streng geschützter Tiere und ihrer Entwicklungsformen so weit wie möglich und zumutbar vermieden, so kann das Vorhaben trotz der Betroffenheit streng bzw. europarechtlich geschützter Arten ohne Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG möglich sein.

Der aktuelle Zustand der betroffenen Population der streng geschützten Arten Zaun- und Mauereidechse und die zu deren Erhaltung notwendigen Maßnahmen (sog. "CEF-Maßnahmen": Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität - continued ecological functionality) sowie die Maßnahmen zur Vermeidung vermeidbarer Beeinträchtigungen der betroffenen Individuen und ihrer Entwicklungsformen sind detailliert in einem **Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag** darzulegen und von der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde zu genehmigen. Ist die ökologische Funktion weiterhin sichergestellt, so ist das Vorhaben (bei gleichzeitiger Vermeidung vermeidbarer Beeinträchtigungen vorhandener Tiere in jeglichem Entwicklungsstadium) nach § 44 Abs. 5 BNatSchG - trotz der Betroffenheit gemeinschaftsrechtlich geschützter Arten - aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig.

Solche Maßnahmen zur Gewährleistung des günstigen Erhaltungszustandes der Populationen und zur Vermeidung vermeidbarer Beeinträchtigungen der betroffenen Individuen und ihrer Entwicklungsformen sind nach § 44 Abs. 5 BNatSchG zwingend erforderlich.

Somit sind zur Vermeidung des Eintretens der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG bezüglich der Zauneidechsen Maßnahmen des speziellen Artenschutz-

es zum Schutz der Individuen und zur dauerhaften kontinuierlichen Funktionalität des Lebensraumes zwingend erforderlich!

Weitere streng bzw. europarechtlich geschützte Arten aus der Artengruppe der Reptilien kommen im Gebiet nicht vor und sind somit nicht im Sinne der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände betroffen. Die beiden im Plangebiet vorkommenden Arten Blindschleiche und Waldeidechse sollten im Rahmen der Artenschutzmaßnahmen zu den beiden streng geschützten Arten mitbehandelt werden.

Amphibien

Aufgrund des Fehlens von Nachweisen besonders oder streng geschützter **Amphibienarten** trotz in Teilen geeigneter Habitatbedingungen als Landlebensraum mit punktuellen periodischen Fortpflanzungsgewässern kann eine Betroffenheit nach § 44 BNatSchG der Artengruppe der Amphibien mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Eine zukünftige Besiedelung insbesondere durch Amphibienarten mit Pioniercharakter kann hingegen nicht ausgeschlossen werden.

Insekten und sonstige Arten

Der an die benötigten Raupenfutterpflanzen gebundene **Nachtkerzenschwärmer** (*Proserpinus proserpina*) konnte im Rahmen der Erfassungen nicht nachgewiesen werden. Eine Betroffenheit nach § 44 BNatSchG kann daher mit hinreichender Sicherheit negiert werden. Aufgrund der hohen Dichte an Raupenfutterpflanzen (Nachtkerze / *Oenothera biennis*) kann eine zukünftige Besiedelung des Plangebiets hingegen nicht ausgeschlossen werden.

Es gibt im Gebiet kein Totholz, welches streng geschützten **xylobionten** (totholzbesiedelnden) **Käferarten** eine Lebensgrundlage bieten könnte.

Für sonstige in der Umgebung von Erlensee vorkommende streng geschützte **Insektenarten** fehlen ebenfalls die geeigneten Lebensräume.

Arten aus anderen als den behandelten Artengruppen sind im Rahmen der aktuellen Planung nach derzeitigem Kenntnisstand nicht im Sinne der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG betroffen.

I. Vorgaben und Empfehlungen

Folgende Vorgaben und Empfehlungen sind bei der Realisierung des Vorhabens im Rahmen der Artenschutzrechtlichen Beurteilung zu berücksichtigen:

Vorgaben

Feldlerche

- Die Gras-Kraut-Bestände und die Ackervegetation sollten außerhalb der Vogelbrutzeit beseitigt werden, um die Schädigung eventueller Freibrüter-Bruten mit Sicherheit auszuschließen. Bei Baubeginn während der Brutzeit sind die Vorhabensflächen während der Brutplatzwahl und Brutzeit durch wiederkehrende Mahd oder Bodenbearbeitung unattraktiv zu halten, so dass sich keine Bodenbrüter ansiedeln (monatliche Mahd oder Bodenbearbeitung).
- Bei Ausgleich auf einer größeren zusammenhängenden Fläche ist prinzipiell je vollständige 10.000 m² ein Revierplatz anrechenbar. Mit entsprechender Auswahl und

Qualität der Kompensationsmaßnahmen und -fläche kann die Fläche auf 5.000 m² pro Revierplatz reduziert werden (LBM, 2021).

Hierzu ist eine parallele Anlage mehrerer 10 bis 12 m breiter Streifen aus Sommer- und Wintergetreide, Luzerne und Brachflächen erforderlich. Bei Realisierung der genannten Streifen unterschiedlicher Einsaat und Bewirtschaftung kann der Verlust pro Feldlerchenrevier auf 5.000 m² reduziert werden. Die Fläche für die Kompensationsmaßnahmen muss einen Abstand von mindestens 50 m zu größeren Gehölzbiotopen (1 bis 3 ha Größe) und Siedlungen sowie von mindestens 25 m zu Weinbergen und Einzelgehölzen besitzen.

Die geplante Kompensation ist mit einem versierten Ornithologen sowie mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen.

- Als Kompensation für die Feldlerche sind Produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen auf wechselnden Flächen im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung, bspw. durch Brachestreifen oder so genannte Lerchenfenster, empfehlenswert.

Das Konzept der Produktionsintegrierten Kompensation ermöglicht es, ohne Beeinträchtigung benachbarter Nutzungen temporäre Trittsteinbiotope und Refugiallebensräume auch in intensiv landwirtschaftlich genutzten Gemarkungsbereichen einzurichten, die normalerweise für Maßnahmen der Eingriffskompensation nicht zugänglich sind.

Als Produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen für die Feldlerche eignen sich insbesondere Ackerbrachen, Ackerrandstreifen, Blühstreifen und Lerchenfenster. Für die Schaffung von Brut- und Nahrungsplätzen sind die sogenannten Lerchenfenster empfehlenswert. Diese stellen Fehlstellen in Getreideschlägen dar und bieten der Feldlerche optimale Lande- und Orientierungsbedingungen. Ihre Nester baut die Art im umliegenden Getreide. Bei der Durchführung der Lerchenfenster ist auf folgende Randbedingungen zu achten (STIFTUNG WESTFÄLISCHE KULTURLANDSCHAFT 2012):

- Durchführung nur in Getreideäckern
- mind. 20 m² Größe
- 2 bis 10 Lerchenfenster pro Hektar
- mind. 50 m von der Straße entfernt
- die Fenster sollten zwischen den Fahrgassen liegen
- größtmöglicher Abstand zu Gehölzbeständen

Für die Umsetzung der Artenschutzmaßnahmen für die Feldbrüter empfiehlt sich das Konzept der Produktionsintegrierten Kompensationsmaßnahmen (vgl. CZYBULKA et al. 2012 & STIFTUNG WESTFÄLISCHE KULTURLANDSCHAFT, 2012). Dieses ermöglicht es, ohne Beeinträchtigung benachbarter Nutzungen temporäre Trittsteinbiotope und Refugiallebensräume auch in intensiv landwirtschaftlich genutzten Gemarkungsbereichen einzurichten, die normalerweise für Maßnahmen der Eingriffskompensation nicht zugänglich sind. Von den Maßnahmen profitieren die Arten der Agrarlebensräume (Agrotope, s. STEIDL & RINGLER 1997), die sehr häufig von den Eingriffen betroffen sind, jedoch von den klassischen Kompensationsmaßnahmen wie Umwandlung in Dauergrünland, Anlage von Streuobstbeständen und Gehölzen sowie Aufforstung nicht oder nicht in erforderlichem Maß gefördert werden. Zudem profitieren zahlreiche Arten der strukturreichen und extensiv genutzten Feldflur, die in der modernen Agrarlandschaft keine geeigneten Lebensbedingungen mehr vorfinden bzw. nicht mehr in der ausreichenden Größe.

Flussregenpfeifer

Aufgrund der nach aktuellem Planungsstand vorliegenden Betroffenheit des streng geschützten Flussregenpfeifers sind Maßnahmen zur Gewährleistung des günstigen Erhaltungszustandes der Population und zur Vermeidung vermeidbarer Beeinträchtigungen der betroffenen Individuen und ihrer Entwicklungsformen nach § 44 Abs. 5 BNatSchG zwingend erforderlich, um das Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden.

Der aktuelle Zustand der betroffenen Population der streng geschützten Arten und die zu deren Erhaltung notwendigen Maßnahmen (sog. "CEF-Maßnahmen": Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität des Lebensraumes - continued ecological functionality) sowie die Maßnahmen zur Vermeidung vermeidbarer Beeinträchtigungen der betroffenen Individuen und ihrer Entwicklungsformen sind detailliert in einem **Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag** darzulegen und von der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde zu genehmigen.

Ist die ökologische Funktion weiterhin sichergestellt, ist das Vorhaben, bei gleichzeitiger Vermeidung vermeidbarer Beeinträchtigungen vorhandener Tiere in jeglichem Entwicklungsstadium, nach § 44 Abs. 5 BNatSchG - trotz der Betroffenheit gemeinschaftsrechtlich geschützter Arten - aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig.

Da die Lebensraumbedingungen im nahen Umfeld des Plangebietes den Ansprüchen des streng geschützten und in Hessen vom Aussterben bedrohten Flussregenpfeifers nicht genügen, ist eine Entwertung des Lebensraumes außerhalb der Brutzeit bzw. eine Vergämung als alleinige Maßnahme nicht ausreichend.

Um das Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG, insbesondere des Beschädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, zu vermeiden ist eine aufgewertete Ausgleichsfläche im räumlichen Zusammenhang für den Flussregenpfeifer zur Verfügung zu stellen.

Zur Gewährleistung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität des Lebensraumes ist der Verlust der Bruthabitate im Vorgriff auf das Vorhaben gleichwertig gemäß den Habitatansprüchen der streng geschützten Art zu entwickeln.

Im Nachfolgenden werden grundsätzliche Aspekte möglicher Artenschutzmaßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität des Lebensraumes sowie zur Vermeidung vermeidbarer Beeinträchtigungen des Flussregenpfeifers aufgeführt. Da bisher keine Maßnahmen bzw. Flächen konkretisiert wurden und es sich beim Flussregenpfeifer um eine anspruchsvolle Art mit wenigen Brutnachweisen im Main-Kinzig-Kreis handelt, werden im Rahmen des angrenzenden Naturraums lediglich mögliche Maßnahmen zum Schutz aufgeführt.

- Erstellung eines **Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags**, in der die erforderlichen Artenschutzmaßnahmen detailliert und konkretisiert dargestellt werden - diese ist Grundlage für die Beurteilung durch die Untere Naturschutzbehörde und die erforderliche Genehmigung.
- Bereitstellung geeigneter Ausgleichsflächen für den Flussregenpfeifer.
- Geeignete Flächen können bereits durch den Flussregenpfeifer besetzte Habitate im räumlichen Zusammenhang des Plangebietes sein, die durch weitere Aufwertungsmaßnahmen in ihrem Habitatpotenzial verbessert werden. Das Ziel ist somit die Schaffung weiterer Reviere und die Verbesserung der Habitatausstattung.
- Im räumlichen Zusammenhang ist ebenfalls die Anlage eines neuen potenziellen Bruthabitats möglich. Dies können beispielsweise Ackerflächen in Gewässernähe sein, die

durch Schotter und Kies sowie jährliche Bodenbearbeitung für den Flussregenpfeifer optimiert werden.

- Die Habitatsprüche des Flussregenpfeifers können ebenfalls in einer Flussrenaturierung berücksichtigt werden. Durch die Korrektur vorangegangener wasserbaulicher Maßnahmen wird die ursprüngliche Dynamik von Gewässern und somit der ursprüngliche Lebensraum des Flussregenpfeifers wiederhergestellt.
- Ehemalige Abbauflächen oder brachliegende ehemalige Industrieflächen können gegebenenfalls für den Flussregenpfeifer optimiert oder hergerichtet werden.
- Die Ausgestaltung der jeweiligen Flächen und Maßnahmen sind mit Ornithologen abzustimmen und sind vor Beginn der Baumaßnahmen durchzuführen, um den günstigen Erhaltungszustand der lokalen Population gewährleisten zu können.
- Aufwertungsmaßnahmen geeigneter Flächen sind beispielsweise Neuanlagen von vegetationsarmen Kies-, Stein- oder Sandflächen in Gewässernähe.
- Zusätzlich können Kiesinseln bzw. Kiesschüttungen in Gewässer integriert werden, um geeignete Nistplätze zu schaffen. Bei der Anlage ist besonders darauf zu achten, dass keine Ansitzwarten für Prädatoren in Form von großen Steinen eingebacht werden. Diese Maßnahme ist nicht als alleiniger Ausgleich möglich, da der Erfolg sowohl der Annahme durch den Flussregenpfeifer als auch der Überlebensrate der Jungvögel (Pulli) als mäßig eingestuft werden (MALTEN, A. & M. WERNER 2015).
- In jedem Fall ist eine dauerhafte Pflege der Maßnahmenbereiche erforderlich, um die Flächen bzw. Objekte vegetationsfrei zu halten. Zudem ist häufig eine Umzäunung der Flächen notwendig, um Spaziergänger sowie Hunde und somit erhebliche Störungen im Bereich der Bruthabitate zu vermeiden.

Reptilien

Aufgrund der nach aktuellem Planungsstand vorliegenden Betroffenheit der streng geschützten Arten Zaun- und Mauereidechse sind Maßnahmen zur Gewährleistung des günstigen Erhaltungszustandes der Populationen und zur Vermeidung vermeidbarer Beeinträchtigungen der betroffenen Individuen und ihrer Entwicklungsformen nach § 44 Abs. 5 BNatSchG zwingend erforderlich, um das Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden.

Der aktuelle Zustand der betroffenen Population der streng geschützten Arten und die zu deren Erhaltung notwendigen Maßnahmen (sog. "CEF-Maßnahmen": Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität des Lebensraumes - continued ecological functionality) sowie die Maßnahmen zur Vermeidung vermeidbarer Beeinträchtigungen der betroffenen Individuen und ihrer Entwicklungsformen sind detailliert in einem **Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag** darzulegen und von der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde zu genehmigen.

Ist die ökologische Funktion weiterhin sichergestellt, ist das Vorhaben, bei gleichzeitiger Vermeidung vermeidbarer Beeinträchtigungen vorhandener Tiere in jeglichem Entwicklungsstadium, nach § 44 Abs. 5 BNatSchG - trotz der Betroffenheit gemeinschaftsrechtlich geschützter Arten - aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig.

Aufgrund der räumlichen Situation im Gebiet erscheint eine Vergrämung der streng geschützten Zaun- und Mauereidechsen in dauerhaft verfügbare Lebensräume außerhalb des Plangebietes nicht realisierbar.

Um das Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG, sowohl des Tötungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 als auch des Beschädigungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, zu vermeiden ist eine aktive Umsiedlung der beiden Arten aus dem von Baumaßnahmen betroffenen Bereich des Plangebietes notwendig.

Zur Gewährleistung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität des Lebensraumes ist der Verlust des Zaun- und Mauereidechsen-Lebensraums im Vorgriff auf das Vorhaben gleichwertig gemäß den Habitatsprüchen der streng geschützten Art zu entwickeln. Die Fläche muss im Verbreitungsgebiet der lokalen Population liegen.

Eine Umsiedlung der betroffenen Zaun- und Mauereidechsen bedingt zwangsläufig ein Fangen streng geschützter Individuen. Das Fangen der Tiere zwecks Umsiedlung in einen geeigneten Lebensraum stellt gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 5 BNatSchG in der aktuell gültigen Fassung vom 13.05.2019 keinen Verstoß gegen das Fangverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 dar, da ein Verstoß gegen das Verbot des Nachstellens und Fangens nicht vorliegt, wenn die Tiere im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme gefangen werden, die auf deren Schutz vor Tötung oder Verletzung abzielt.

Wesentliche Aspekte der Artenschutzmaßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität des Lebensraumes sowie zur Vermeidung vermeidbarer Beeinträchtigungen der betroffenen Individuen und ihrer Entwicklungsformen sind:

- Erstellung eines **Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags**, in der die erforderlichen Artenschutzmaßnahmen detailliert dargestellt werden - diese ist Grundlage für die Beurteilung durch die Untere Naturschutzbehörde und die erforderliche Genehmigung.
- Bereitstellung geeigneter Umsiedlungsflächen für die beiden betroffenen Arten (abhängig vom Zustand (Vegetation) und ob die Fläche bereits durch Zaun- bzw. Mauereidechsen besiedelt ist) in der Umgebung und im Verbreitungsgebiet der lokalen Population.
- Umsiedlung im Frühjahr zwischen Ende Winterruhe (ab ca. Mitte April) und vor Beginn der Eiablage (normalerweise ab Mitte Juni).
- Im vorherigen Winter / Frühjahr Vorbereitung der Umsiedlungsfläche/n zur Schaffung der benötigten Habitatkapazität und Strukturen zur Aufnahme der umzusiedelnden Zauneidechsen.
- Umzäunung der Eingriffsfläche gegen Zuwanderung sowie der Umsiedlungsfläche gegen Abwandern der umgesiedelten Eidechsen.
- Maßnahmen zum erleichterten Fangen der beiden Eidechsenarten im Eingriffsbereich (Fangzäune & Fallen, begleitende Mahd).
- Fangen und Umsiedeln der Zaun- und Mauereidechsen durch geschultes Fachpersonal.
- Monitoring der umgesiedelten Teilpopulation sowie der Habitatqualität über einen Zeitraum von vier Jahren (Umsiedlungsjahr plus drei Folgejahre)
- Pflege der Umsiedlungsfläche mit Betreuung durch eine Umweltfachbegleitung über einen Zeitraum von vier Jahren (Umsiedlungsjahr plus drei Folgejahre), anschließend ist eine dauerhafte Fortführung der Pflege ohne Fachbegleitung möglich.
- Die beiden im Plangebiet vorkommenden Arten Blindschleiche und Waldeidechse sollten im Rahmen der Artenschutzmaßnahmen zu den beiden streng geschützten Arten mitbehandelt werden.

Die Artenschutzmaßnahmen mit Umsiedlung der Zaun- und Mauereidechsen in einen geeigneten, dauerhaft zu erhaltenden Lebensraum müssen vor Beginn der Bauarbeiten bzw. jeglichen Eingriffen in die Fläche abgeschlossen sein. Dies gewährleistet die Einhaltung

des Tötungsverbotes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG und verhindert eine Betroffenheit der streng geschützten Arten Zaun- und Mauereidechse durch das geplante Vorhaben.

Sonstige Vorgaben

- Keinerlei Eingriffe im Plangebiet vor Freigabe durch die Umweltbaubegleitung
- Gehölzbeseitigungen haben zum Schutz der Brutvögel in der gesetzlich zulässigen Frist zwischen 01. Oktober und 28./29. Februar zu erfolgen.
- Die Gebäude sind ebenfalls außerhalb der Brutzeit (01. Oktober bis 28./29. Februar) und nach vorheriger Kontrolle auf Fledermausquartiere und -besatz abzureißen.
- Beseitigung von Gras-Kraut-Beständen in den Offenlandbereichen sollten ebenfalls außerhalb der Vogelbrutzeit. Bei Baubeginn während der Brutzeit sind die Vorhabensflächen in den jeweiligen Bauabschnitten im Zeitraum der Brutplatzwahl und Brutzeit durch monatlich wiederkehrende Mahd oder Bodenbearbeitung ab März unattraktiv zu halten, so dass sich keine Bodenbrüter ansiedeln.

Empfehlungen

- Die Beleuchtung innerhalb des Plangebietes sollte möglichst insekten- und fledermausfreundlich angelegt werden.
- Zur Förderung der Vogel- und Fledermausfauna ist das Anbringen von Nisthilfen und Fledermausquartieren an den Gebäudeneubauten wünschenswert.
- Anlage blüten- und struktureicher Grünflächen in den Randbereichen der späteren Bebauung

J. Fazit

Ohne vorbereitende und begleitende Maßnahmen des Artenschutzes verstößt die vorliegende Planung hinsichtlich des europarechtlich und streng geschützten Flussregenpfeifers (*Charadrius dubius*), der europarechtlich geschützten Feldlerche (*Alauda arvensis*) sowie der streng geschützten Reptilienarten Zaun- (*Lacerta agilis*) und Mauereidechse (*Podarcis muralis*) gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG.

Bei Umsetzung der Planung ohne vorbereitende und begleitende Artenschutzmaßnahmen kann es zur Tötung oder Verletzung von Individuen des Flussregenpfeifers und der Feldlerche (Verstoß gegen Tötungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) sowie, je nach Ausführungszeitraum der Bauarbeiten, zudem zur Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Verstoß gegen Beschädigungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) kommen. Durch die Bautätigkeiten kann es, insbesondere in Abhängigkeit vom Bauzeitpunkt, zur Aufgabe der Flussregenpfeifer- und Feldlerchenbrutplätze und somit zu einem Verstoß gegen das Beschädigungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG sowie, im Falle der Aufgabe einer begonnenen Brut, zudem zu einem Verstoß gegen das Störungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG kommen.

Die Durchführung des Vorhabens hat ohne entsprechende vorkehrende Maßnahmen zum Schutz der lokalen Populationen der streng geschützten Arten Zaun- und Mauereidechse teils erhebliche negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der im Plangebiet vorkommenden Arten. Ohne die Durchführung von vorkehrenden Maßnah-

men sind die Arten Zaun- und Mauereidechse von den artenschutzrechtlichen Verbotsstatbeständen des § 44 BNatSchG betroffen.

Bei Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität des Lebensraumes der streng geschützten Arten Zaun- und Mauereidechse sowie zur Vermeidung vermeidbarer Beeinträchtigungen der betroffenen Individuen und ihrer Entwicklungsformen ist das geplante Vorhaben auf Grundlage der so genannten Legal Ausnahme des § 44 Abs. 5 BNatSchG voraussichtlich ohne Verstoß gegen die Bestimmungen der Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG (Tötungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 sowie Beschädigungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) möglich.

Unter Berücksichtigung der unter Punkt I. aufgeführten Vorgaben ist die Realisierung des Vorhabens ohne Verstoß gegen die Bestimmungen der Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG (Tötungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1, Störungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2, Beschädigungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) möglich. Die Rodung von Gehölzen hat in der gesetzlich zulässigen Frist (1. 10. - 28./29. 2.) zu erfolgen.

Eine Betroffenheit weiterer Arten im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG kann nach aktuellem Planungsstand mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

K. Literatur

- AGAR & FENA (2010): Rote Liste der Amphibien und Reptilien Hessens (Reptilia et Amphibia), 6. Fassung, Stand 1.11.2010. - Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (Hrsg.), Arbeitsgemeinschaft Amphibien- und Reptilienschutz in Hessen e. V. und Hessen-Forst Servicestelle Forsteinrichtung und Naturschutz, Fachbereich Naturschutz (Bearb.); Wiesbaden, 84 S.
- BARTHEL, P. H. & HELBIG, A. J. (2005): Artenliste der Vögel Deutschlands. - Limicola 19(2): 89-111.
- BAUER, H.-G.; BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. Band 1 - 3. - Wiebelsheim, 2. Auflage
- BEZZEL, E. (1993): Kompendium der Vögel Mitteleuropas: Passeres Singvögel. Aula-Verlag Wiesbaden.
- BIBBY, C.J., BURGESS, N.D., HILL, D.A., AND MUSTOE, S.H. (2000): Bird Census Techniques, 2nd ed. Academic Press, London.
- BLANKE, I. (2010): Die Zauneidechse zwischen Licht und Schatten - Zeitschr. f. Feldherpetol.: Beih. 7. 2. Auflage
- BOSBACH, G. & WEDDELING, K. (2005): Zauneidechse - *Lacerta agilis* (LINNAEUS, 1758). - In: DOERPINGHAUS, A., EICHEN, C., GUNNEMANN, H., LEOPOLD, P., NEUKIRCHEN, M., PETERMANN, J. & SCHRÖDER, E. (BEARB.): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. - Naturschutz und Biologische Vielfalt **20**: 285-289.
- GARNIEL, A., MIERWALD, U. & OJOWSKI, U. (2010): *Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr.*, Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (Hrsg.), Bonn, 115 S.
- GLUTZ VON BLOTZHEIM, U. N.; BAUER, K. M. & BEZZEL, E. (2001): Handbuch der Vögel Mitteleuropas auf CD-ROM. - Wiebelsheim.
- HACHTEL, M., SCHLÜPMANN, M., THIESMEIER, B., WEDDELING, K. (2009): Methoden der Feldherpetologie. - Supplement der Zeitschrift für Feldherpetologie **15**. - Bielefeld.
- HERMANN, G. & TRAUTNER, J. (2011): Der Nachtkerzenschwärmer in der Planungspraxis. Habitate, Phänologie und Erfassungsmethoden einer "unsteten" Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie. - Natursch. Landsch.plan. 43(10): 293-300.
- HESSISCHE GESELLSCHAFT FÜR ORNITHOLOGIE UND NATURSCHUTZ e.V. (HGON) (Hrsg.) (2010): Vögel in Hessen. Die Brutvögel Hessens in Raum und Zeit. Brutvogelatlas. - Echzell.
- HESSISCHES LANDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, UMWELT & GEOLOGIE (HLNUG) (2024): Hessisches Naturschutzinformationssystem (Natureg Viewer), Stand September 2025 (Version 5.5.1).
- HESSISCHES LANDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, UMWELT & GEOLOGIE (HLNUG) (2022): Artensteckbrief Mauereidechse *Podarcis muralis* (LAURENTI, 1768). Gießen. Stand 2023.
- HESSISCHES LANDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, UMWELT & GEOLOGIE (HLNUG) (2023): Artensteckbrief Nachtkerzenschwärmer *Proserpinus proserpina*. Gießen. Stand 2024.
- HESSISCHES LANDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, UMWELT & GEOLOGIE (HLNUG) (2024): Artensteckbrief Zauneidechse *Lacerta agilis* (LINNAEUS, 1758), 3. Fassung Bioplan Marburg, Marburg, 9 S.
- HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (HMUEL) (Hrsg.) (2009a): NATURA 2000 praktisch in Hessen. Artenschutz in Dorf und Stadt. - Wiesbaden, 1. Aufl.

- HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (2011): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen. Hilfen für den Umgang mit den Arten des Anhangs IV der FFH-RL und den europäischen Vogelarten in Planungs- und Zulassungsverfahren. 2. Fassung (Mai 2011). - Wiesbaden.
- HÖLZINGER, J. (1999): Die Vögel Baden-Württembergs. Band 3.1: Singvögel 1. - Stuttgart.
- KOORDINATIONSSTELLEN FÜR FLEDERMAUSSCHUTZ IN BAYERN (2011): Empfehlungen für die Berücksichtigung von Fledermäusen im Zuge der Eingriffsplanung insbesondere im Rahmen der saP. Stand April 2011.
- KRAPP, F. (HRSG.) (2016): Die Fledermäuse Europas. Ein umfassendes Handbuch zur Biologie, Verbreitung und Bestimmung. CD-ROM. - Wiebelsheim.
- KREUZIGER, J., KORN, M., STÜBING, S. & EICHLER, L., GEORGIEV, K., WICHMANN, L., THORN, S. (2023): Rote Liste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens, 11. Fassung, Stand Dezember 2021. – Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz & Staatliche Vogelschutzwarte Hessen, Echzell, Gießen.
- LANDESBETRIEB MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ (Hrsg.) (2008a): Europäische Vogelarten in Rheinland-Pfalz. CD-ROM. Stand 26. 9. 2008. - Koblenz.
- LANDESBETRIEB MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ (Hrsg.) (2008b): Streng geschützte Arten in Rheinland-Pfalz. CD-ROM. Stand 26. 9. 2008. - Koblenz.
- LANDESBETRIEB MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ (Hrsg.) (2011): Mustertext Fachbeitrag Artenschutz Rheinland-Pfalz. Hinweise zur Erarbeitung eines Fachbeitrags Artenschutz gem. §44, 45 BNatSchG. Stand 3.2.2011.
- LANDESHAUPTSTADT WIESBADEN, UMWELTAMT (2023): Artenschutz bei Bauvorhaben - Ein Leitfaden für Bauverantwortliche, Planende und Bauausführende - Wiesbaden
- LAUFER, H. (2014): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen. - Natursch. Landsch.pfl. Bad.-Württ. 77: 93-142.
- LAUFER, H., FRITZ, C. & SOWIG, P.: Die Amphibien und Reptilien Baden-Württemberg, Stuttgart.
- LUKAS, A. (2016): Vögel und Fledermäuse im Artenschutzrecht. Die planerischen Vorgaben des § 44 BNatSchG. - Natursch. Landsch.plan. 48(9): 289-295.
- LUKAS, A. (2022): Artenschutz in Planungs- und Zulassungsverfahren. - Schr.R. Fachgeb. Landschaftsentwicklung / Umwelt- u. Planungsrecht Univ. Kassel 7.
- MALTEN, A. (2018): Fang und Umsetzung der Zauneidechse auf dem ehemaligen Fliegerhorst Langendiebach im Bereich des Bebauungsplans „Fliegerhorst 0.5“. - Fachbüro Faunistik und Ökologie, 7 S.
- MALTEN, A. & M. WERNER (2015): Artenhilfskonzept für den Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius* SCOPOLI, 1786) in Hessen. - Gutachten der Staatlichen Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland. Dreieich. 83 S
- MALTEN, A. & ZITZMANN, A. (2017): Artenschutzrechtliches Gutachten für den Bebauungsplan „Fliegerhorst 0.5“ des Zweckverbandes Entwicklung Fliegerhorst Langendiebach in der Stadt Erlensee und Stadt Bruchköbel. - Fachbüro Faunistik und Ökologie, 44 S.
- RYSLAVY, T., BAUER, H.-G., GERLACH, B., HÜPPOP, O., STAHRER, J., SÜDBECK, P. & SUDFELDT, C. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands - 6. Fassung, 30. September 2020. Ber. Vogelschutz 57: 13-112.
- SCHERZINGER, W. (2017): Umsiedlung, Auswilderung und Wiederansiedlung - effektive Instru-

mente des Artenschutzes. - Zeitschr. f. Feldherpetol. Supplem. 20: 32-39.

SCHULTE, U. (2008): Die Mauereidechse. Erfolgreich im Schlepptau des Menschen. - Zeitschr. f. Feldherpetol.: Beih. 7.

SCHULTE, U. (2021): Methoden der Baufeldfreimachung in Reptilienhabitaten, Landhabitaten von Amphibien und Habitaten der Haselmaus. - Forsch. Straßenbau Straßenverkehrstechnik 1137.

SCHUMACHER & FISCHER-HÜFTLE (2011): Bundesnaturschutzgesetz - Kommentar. - Stuttgart

SÜDBECK, P., H. ANDREZKE, S. FISCHER, K. GEDEON; C. PERTL, T.J. LINKE, M. GEORG, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER, R. DRÖSCHMEISTER & C. SUDFELDT, (HRSG.) (2025): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. 1. Überarbeitete Auflage. Münster.

TRAUTNER, J. (2020): Artenschutz. Rechtliche Pflichten, fachliche Konzepte, Umsetzung in der Praxis. - Stuttgart.

WEDDELING, K., HACHTEL, M., SCHMIDT, P., ORTMANN, D. & BOSBACH, G. (2005): Die Ermittlung von Bestandstrends bei Tierarten der FFH-Richtlinie: Methodenvorschläge zu einem Monitoring am Beispiel der Amphibien- und Reptilienarten der Anhänge IV und V. - In: DOERPINGHAUS, A., EICHEN, C., GUNNEMANN, H., LEOPOLD, P., NEUKIRCHEN, M., PETERMANN, J. & SCHRÖDER, E. (BEARB.): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. - Naturschutz und Biologische Vielfalt **20**: 422-449.

L. Fotodokumentation



Bild 01: Blick von Süden auf den westlichen Teil des Plangebiets



Bild 02: Blick Richtung Osten über den zentralen Teil des Plangebietes



Bild 03: Weiterer Überblick Richtung Nordwest



Bild 04: Blick auf die offenen Bereiche im Osten des Plangebietes



Bild 05: Blick Richtung Süden auf die asphaltierten Teilbereiche sowie Erdaufschüttungen



Bild 06: Weiterer Blick auf den Wechsel zwischen offenen Bereichen und Erdaufschüttungen



Bild 07: Blick auf die vegetationsfreien Kiesflächen im Süden des Plangebietes



Bild 08: Blick Richtung Wald über den westlichen Teil des Plangebietes



Bild 09: Blick auf die kiesigen Bereiche im Westen (Bruthabitat der Flussregenpfeifer)



Bild 10: Einzelsträucher im Plangebiet



Bild 11: Blick auf wertgebende Habitatelemente im Plangebiet



Bild 12: Blick auf den westlichen Bereich des Plangebietes



Bild 13: Blick auf die offenen Bereiche im Westen des Plangebietes



Bild 14: Weiterer Blick auf den östlichen Bereich des Plangebietes



Bild 15: Blick auf die Einzelbäume im Südwesten des Plangebietes



Bild 16: Blick entlang des südlichen Bauzauns



Bild 17: Mehlschwalbenturm knapp außerhalb des Plangebietes



Bild 18: Blick auf den südöstlichen Bereich des Plangebietes



Bild 19: Großer Steinhaufen im Westen des Plangebietes



Bild 20: Für Eidechsen geeignete Habitatelemente im Plangebiet



Bild 21: Weitere für Eidechsen geeignete Habitatelemente im Plangebiet



Bild 22: Blick auf den nordwestlichen Bereich des Plangebietes



Bild 23: Temporäre Kleinstgewässer im Plangebiet



Bild 24: Weiteres temporäres Kleinstgewässer



Bild 25: Männliche Zauneidechse beim Sonnenbad



Bild 26: Zauneidechsenmännchen auf Bauzaunständer



Bild 27: Zauneidechsenmännchen beim Sonnenbad



Bild 28: Zauneidechsenmännchen beim Sonnenbad im Bereich der Bruchsteinhaufen



Bild 29: Weibliche Mauereidechse beim Sonnenbad auf dem großen Bruchsteinhaufen im Westen



Bild 30: Männliche Mauereidechse im Bereich der Ablagerungen im Westen



Bild 31: Flussregenpfeifer auf den Brutflächen im Plangebiet



Bild 32: Flussregenpfeifer im Plangebiet bei der Nahrungssuche



Bild 33: Weiterer Flussregenpfeifer im Plangebiet



Bild 34: Feldlerche im Plangebiet



Bild 35: Männlicher Neuntöter im Plangebiet



Bild 36: Durchziehender weiblicher Steinschmätzer im Plangebiet



Bild 37: Männlicher durchziehender Steinschmätzer im Plangebiet



Bild 38: Dorngrasmücke und durchziehendes Braunkehlchen im Plangebiet



- Reptilienfunde**
- ★ Westliche Blindschleiche (*Anguis fragilis*)
 - ★ Mauereidechse (*Podarcis muralis*)
 - ★ Waldeidechse (*Zootoca vipipara*)
 - ★ Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Sonstige Darstellungen

Plangebiet

**Stadt Erlensee
Fliegerhorst**

**Artenschutzrechtliche
Beurteilung**

Karte 1: Reptilienfunde

Maßstab: 1:1.250 Stand: 05.09.2025
Bearbeitung: Dipl.-Biol. Thomas Merz
 M.Sc. Christoph Nohles

0 25 50 75 100 125 m



viriditas
Dipl.-Biol. Thomas Merz
Dienstleistungen für
Mensch, Natur und Landschaft
Auf der Trift 20 55413 Weiler
www.viriditas.info



Reptilienlebensräume

Eignung

keine

gering

mittel

hoch

sehr hoch

Reptilienfunde

★

Westliche Blindschleiche (*Anguis fragilis*)

★

Mauereidechse (*Podarcis muralis*)

★

Waldeidechse (*Zootoca vipipara*)

★

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)**Sonstige Darstellungen**Plangebiet

Stadt Erlensee
Fliegerhorst

Artenschutzrechtliche
Beurteilung

Karte 2: Reptilienlebensräume

Maßstab: 1:1.250 Stand: 05.09.2025
Bearbeitung: Dipl.-Biol. Thomas Merz
 M.Sc. Christoph Nohles



viriditas
Dipl.-Biol. Thomas Merz
Dienstleistungen für
Mensch, Natur und Landschaft
Auf der Trift 20 55413 Weiler
www.viriditas.info



Vogelarten mit Brutnachweis

-  Feldlerche (*Alauda arvensis*)
-  Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*)
-  Neuntöter (*Lanius collurio*)

Vogelarten mit Brutverdacht

-  Schwarzkehlchen (*Saxicola rubicola*)

Durchzügler

-  Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*)
-  Steinschmätzer (*Oenanthe oenanthe*)

Sonstige Darstellungen

-  Plangebiet

**Stadt Erlensee
Fliegerhorst**

**Artenschutzrechtliche
Beurteilung**

Karte 3: planungsrelevante Vogelarten

Maßstab: 1:1.250 Stand: 05.09.2025
Bearbeitung: Dipl.-Biol. Thomas Merz
 M.Sc. Christoph Nohles

0 25 50 75 100 125 m



viriditas
Dipl.-Biol. Thomas Merz
Dienstleistungen für
Mensch, Natur und Landschaft
Auf der Trift 20 55413 Weiler
www.viriditas.info

Artenschutzrechtliche Prüfung

Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*)

Allgemeine Angaben zur Art

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*)

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

☐	FFH-RL- Anh. IV - Art	RL Deutschland	V
☒	Europäische Vogelart	RL Hessen	1

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema: *entfällt*

	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU (http://bd.eionet.europa.eu/activities/Reporting/Article 17/)	☐	☒	☐	☐
Deutschland: kontinentale Region (http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html)	☐	☐	☒	☐
Hessen	☐	☐	☐	☒

(HMUKLV : Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung 2015, Anhänge 3 und 4 & Rote List der bestandsgefährdeten Vogelarten Hessen, 2023: https://www.hlnug.de/fileadmin/user_upload/HLNUG_RL_Brutvoegel_innen_231220_Web.pdf)

4. Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen

Ursprünglich bewohnte der Flussregenpfeifer offene, dynamische Auen großer Flüsse, wo er auf vegetationsarmen Kies- und Schotterbänken brütete. Durch Flussbegradigungen und -regulierungen seit dem 18. Jahrhundert gingen diese natürlichen Lebensräume fast vollständig verloren. Infolge dessen wick die Art zunehmend auf **Sekundärlebensräume** wie Kies- und Sandgruben, Steinbrüche, Brachflächen und sogar innerstädtische Abrissgelände aus. Heute brütet der Flussregenpfeifer vor allem in aktiven Abbaugeländen. Da diese Flächen langfristig weniger verfügbar sein werden und der Störungsdruck steigt, ist ein weiterer Bestandsrückgang zu erwarten (HLNUG 2015, Maßnahmenblatt Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*)).

4.2 Verbreitung

Verbreitung in Europa: Der Flussregenpfeifer hat ein riesiges, transpaläarktisches und orientalisches Verbreitungsgebiet von Nordafrika und Westeuropa bis nach Japan und in die australische Region (BIRDLIFE INTERNATIONAL 2004). Der Flussregenpfeifer ist nahezu über ganz Europa mit >110.000 Brutpaaren in einem Brutgebiet von >7.000.000 km² verbreitet

Verbreitung in Deutschland: In Deutschland ist der Flussregenpfeifer mit Schwerpunkt im Tiefland fast flächendeckend verbreitet. Dichtezentren liegen in den großen Flusstälern, insbesondere von Elbe und Rhein (hier vor allem in Kiesabbaugeländen, an Elbe und Mulde aber auch in natürlichen Habitaten), in den Braunkohle-Tagebaugeländen des südlichen Ostdeutschlands sowie an naturnahen Flüssen des Alpenvorlands. Größere Verbreitungslücken bestehen vor allem in den höheren Lagen der Mittelgebirge.

Verbreitung in Hessen: Der Flussregenpfeifer ist in Hessen heute nur noch in wenigen Gebieten mit kleinen, meist rückläufigen Populationen anzutreffen. Der derzeitige Erhaltungszustand des hessischen Bestandes des Flussregenpfeifers ist derzeit ungünstig-schlecht. Bedeutende Vorkommen gibt es im Raum Kassel, Schwalm-Eder-Kreis, Landkreis Waldeck-Frankenberg und Werra-Meißner-Kreis. In Städten wie Frankfurt am Main hat die Art durch neue Brachflächen und Industrieareale wieder Brutplätze gefunden. Weitere Vorkommen finden sich verstreut in Landkreisen wie Marburg-Biedenkopf, Offenbach, Groß-Gerau, Darmstadt-Dieburg und Limburg-Weilburg, wobei die Bestände regional unterschiedlich stark schwanken.

(HLNUG 2015, Maßnahmenblatt Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*)).

Vorhabenbezogene Angaben

1. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum



nachgewiesen



sehr wahrscheinlich anzunehmen

Der Flussregenpfeifer konnte bei allen Begehungsterminen im Zentrum sowie im westlichen Teil des Plangebietes nachgewiesen werden. Es wurde revieranzeigendes Verhalten sowie verleitende Altvögel beobachtet. Die stark rückläufige Art brütet somit definitiv mit zwei bis drei Brutpaaren im Plangebiet. Die weitläufige Fläche mit mäßig bewachsenen Kiesbereichen bietet der Art geeignete Lebensraumbedingungen. Durch die Umzäunung des Areals mit Bauzaun wird der Bereich zudem beruhigt und Störungen durch Spaziergänger und Hunde deutlich minimiert, was der Art zu Gute kommt.

Durch die geplante Bebauung kommt es zum Verlust des gesamten Brutreviers im Gebiet. Durch den großflächigen Eingriff ist diese Art von dem geplanten Vorhaben stark betroffen, da im nahen Umfeld kaum bzw. keine geeigneten Ausweichhabitate für den Flussregenpfeifer existieren. Die Art benötigt vegetationsarme Sand, Schotter- oder Kiesflächen im nahen Umfeld eines Gewässers zur Nahrungssuche.

Ohne unterstützende Maßnahmen ist davon auszugehen, dass sich der Verlust an (durch die Bruten nachgewiesenermaßen geeignetem) Lebensraum negativ auf die Bestände der in Hessen vom Aussterben bedrohten Art und damit den Erhaltungszustand des Flussregenpfeifers in Hessen auswirken wird. Im betroffenen Landschaftsausschnitt ist die Habitatkapazität vermutlich weitgehend ausgeschöpft, da nur noch wenige Brutplätze des Flussregenpfeifers in Hessen bekannt sind. Somit ist der größerflächige Lebensraumverlust durch Steigerung der Biotopqualität an anderer Stelle zu kompensieren, um einen weiteren Rückgang der Bestände zu vermeiden.

Aufgrund des Verlustes von zwei bis drei Brutpaaren ist die ortstreue Art von dem Vorhaben demzufolge indirekt betroffen, selbst wenn bei einer Bebauung außerhalb der Brutzeit keine Tiere getötet, keine Individuen erheblich gestört und keine Nistplätze zerstört werden. Folglich liegt eine indirekte Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG auch dann vor, wenn bei Bauzeiten außerhalb der Brutzeit keine Tiere getötet oder verletzt und keine Nester zerstört werden, jedoch jährlich wiederkehrend genutzte Reviere verloren gehen. Zur Vermeidung direkter Tötungen von Individuen oder der Zerstörung ihrer Fortpflanzungsstätten ist der für Flussregenpfeifer geeignete Bereich des Plangebietes vor Beginn der Baumaßnahmen außerhalb der Brutzeit zu beseitigen bzw., bei späterem Baubeginn, während der Brutplatzwahl und Brutzeit durch Bodenbearbeitung oder andere Vergrämnungsmaßnahmen unattraktiv zu halten.

Da nicht gewährleistet ist, dass im Bereich der lokalen Population geeignete Ersatzlebensräume in ausreichender Qualität und Quantität vorhanden sind, verstößt das Vorhaben ohne begleitende Maßnahmen zum Schutz des im Bestand stark rückläufigen und

auf der Roten Liste vom Aussterben bedrohten Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*) gegen die Bestimmungen des § 44 BNatSchG.

2. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ☒ ja ☐ nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Die Brutplätze des Flussregenpfeifers bleiben im Rahmen der aktuellen Planung nicht erhalten und werden überbaut. Somit wird das gesamte Habitat des Flussregenpfeifers im Eingriffsbereich entwertet.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☒ ja ☐ nein

Durch eine Beschränkung der Bauzeiten bzw. Bauelfdfreimachung außerhalb der Brutzeit kann eine Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden.

- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? ☐ ja ☒ nein
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

Aufgrund des Verlustes von zwei bis drei Revierzentren direkt innerhalb des Plangebietes ist die ortstreue Art von dem Vorhaben indirekt betroffen. Selbst wenn bei einer Bebauung außerhalb der Brutzeit keine Nistplätze zerstört werden, ist von einer Beeinträchtigung des Flussregenpfeifers auszugehen. Somit liegt eine indirekte Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG auch dann vor, wenn bei Bauzeiten außerhalb der Brutzeit keine Tiere getötet oder verletzt und keine Nester zerstört werden. Zudem wird im Rahmen der aktuellen Planung das Habitat vollständig entwertet.

- d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ☒ ja ☐ nein

Um negative Auswirkungen auf die lokalen Populationen zu vermeiden und den Erhaltungszustand nicht zu verschlechtern sind für den Flussregenpfeifer Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensraumqualität im räumlichen Zusammenhang durchzuführen. Im Rahmen von CEF-Maßnahmen können die wegfallenden Brutplätze sowie das gesamte Habitat im räumlichen Zusammenhang durch Flächenaufwertung ausgeglichen werden. Es ist ein vollständiges Habitat mit Nahrungs- und Nistmöglichkeiten zur Verfügung zu stellen.

Hierdurch lässt sich das Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG bei Realisierung des Vorhabens bezüglich der Art vermeiden.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ☒ ja ☐ nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden?

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

☒ ja ☐ nein

Sofern es durch die Bauarbeiten inmitten der Brutphase zur Aufgabe des Neststandortes kommt, kann dies den Verlust des Geleges oder von Jungvögeln bedeuten.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

☒ ja ☐ nein

Die Bauarbeiten sind vor Beginn der Brutzeit zu beginnen und kontinuierlich fortzuführen, um das Habitat vollständig zu entwerten. Zusätzliche Vergrämuungsmaßnahmen sind ebenfalls zu berücksichtigen (z.B. Vergrämuungsbänder).

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko?

☐ ja ☒ nein

(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

Wird der Standort vom Flussregenpfeifer gemieden und andere Flächen zur Brut genutzt, entsteht kein erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

☒ ja ☐ nein

Mehrere Brutplätze des Flussregenpfeifers konnten im Eingriffsbereich erfasst werden. Erhebliche Störungen können durch visuelle Störungen oder Lärm während der Brutzeit zur Aufgabe des Neststandortes und zum Tod der Jungvögel führen.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

☒ ja ☐ nein

Sofern die Bauarbeiten vor Beginn der Brutzeit begonnen und kontinuierlich fortgeführt werden, werden die Brutstandorte aller Voraussucht aufgrund von starken bauzeitlichen Störungen vom Flussregenpfeifer gemieden. Durch zusätzliche Vergrämuungsmaßnahmen wird dies verstärkt und es kommt nicht zur Störung von aktiv genutzten Brutplätzen.

c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden?

☒ ja ☐ nein

Eine erhebliche Störung wird durch die Vermeidungsmaßnahmen vermieden.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

a) Können wild lebende Pflanzen entnommen oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört werden?

(Vermeidungs-Maßnahmen zunächst unberücksichtigt)

☐ ja ☐ nein

Entfällt

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

☐ ja ☐ nein

Entfällt

c) Sind vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) möglich?

☐ ja ☐ nein

Entfällt

d) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt?

☐ ja ☐ nein

Entfällt

Der Verbotstatbestand „Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

☒ ja ☐ nein

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen!

→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG,
ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

→ weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen“

3. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

7.1 Ausnahmegründe

Liegt ein Ausnahmegrund nach § 45 Abs. 7 S. 1 Nr.1- 5 BNatSchG vor?

☒ ja ☐ nein

Die Bebauung des Plangebietes dient dem überwiegend öffentlichen Interesse.

7.2 Prüfung von Alternativen

Gibt es eine zumutbare Alternative?

☐ ja ☒ nein

Die Bruthabitate des Plangebietes können aufgrund der großen Flächeninanspruchnahme nicht erhalten werden (ca. 1,3 ha). Eine Verlagerung in umliegende Bereiche ist aufgrund der vorherrschenden Bereiche nicht möglich. Die Bebauung entwertet zudem den weitläufig offenen Bereich für den Flussregenpfeifer.

7.3 Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes

a) Kann sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern?

☒ ja ☐ nein

Durch die Entwertung der Bruthabitate ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population zu erwarten, da sich im Landkreis Main-Kinzig lediglich wenige nachgewiesene Brutpaare der Art befinden.

b) Kann sich der Erhaltungszustand der Populationen auf Landes-/Bundes-/ biogeographischer Ebene verschlechtern?

☐ ja ☒ nein

Durch die Entwertung der Bruthabitate ist eine Verschlechterung der Population auf Landesebene eher unwahrscheinlich, da der Flussregenpfeifer in Hessen zwar vom Aussterben bedroht ist, aber in anderen Landkreisen Hessens weitaus stärker vertreten ist. Eine Verschlechterung auf Bundesebene ist hingegen aufgrund der häufigeren Vorkommen des Flussregenpfeifers in anderen Regionen von Deutschland nicht zu erwarten.

c) Wenn Ja - Sind Maßnahmen zur Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes der Populationen (FCS-Maßnahmen) möglich?

☒ ja ☐ nein

Im Rahmen der angestrebten CEF-Maßnahmen ist aller Voraussicht nach keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population zu erwarten. Für den Flussregenpfeifer werden geeignete Ersatzhabitate im räumlichen Zusammenhang geschaffen und die lokale Population durch ein Monitoring im Ausgleichsbereich überwacht.

d) Kann der Erhaltungszustand der Populationen auf Landes-/ Bundes-/ biogeographischem Niveau aufgrund von FCS-Maßnahmen erhalten werden?

☒ ja ☐ nein

der Erhaltungszustand auf Landes-/ Bundes-/ biogeographischem Niveau ist nicht gefährdet.

e) Falls Anhang IV-Art mit ungünstigem Erhaltungszustand betroffen: Kann die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands ungehindert erfolgen?

☒ ja ☐ nein

Durch die Maßnahmen zum Schutz des Flussregenpfeifers entsteht eine Aufwertung des Lebensraums für die Art, sodass der Erhaltungszustand der Art nicht gefährdet wird.

Verschlechtert sich der Erhaltungszustand der Populationen?

☒ ja ☐ nein

Unter Berücksichtigung der Durchführung von CEF-Maßnahmen sowie FCS-Maßnahmen verschlechtert sich der Erhaltungszustand der Population des Flussregenpfeifers in Landkreis Main-Kinzig nicht.

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- ☒ **Vermeidungsmaßnahmen**
- ☒ **CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang**
- ☒ **FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus**
- ☒ **Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt**

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- ☐ **tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist**
- ☒ **liegen die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL**
- ☐ **sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!**

Artenschutzrechtliche Prüfung

Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Allgemeine Angaben zur Art

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Feldlerche (*Alauda arvensis*)

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

☐	FFH-RL- Anh. IV - Art	3	RL Deutschland
☒	Europäische Vogelart	3	RL Hessen

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema:

	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
--	-----------	-----------------	------------------------------------	-------------------------------

EU	☐	☒	☐	☐
-----------	--------------------------	-------------------------------------	--------------------------	--------------------------

(http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html)

Deutschland: kontinentale Region	☐	☐	☒	☐
---	--------------------------	--------------------------	-------------------------------------	--------------------------

(http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html)

Hessen	☐	☐	☒	☐
---------------	--------------------------	--------------------------	-------------------------------------	--------------------------

(HMUKLV: Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung 2015, Anhänge 3 und 4 & Rote List der bestandsgefährdeten Vogelarten Hessen, 2023: https://www.hlnug.de/fileadmin/user_upload/HLNUG_RL_Brutvoegel_innen_231220_Web.pdf)

4. Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Offenes Gelände mit weitgehend freiem Horizont; trockene bis wechselfeuchte Böden sowie einer abwechslungsreich strukturierten Gras- und Krautschicht; bevorzugt wird karge Vegetation mit offenen Bereichen genutzt, was auf Äckern idealerweise anzutreffen ist.

Die Ankunft im Brutgebiet erfolgt i.d.R. zwischen Mitte-Ende Februar bis Mitte März. Die Balzaktivität erreicht Mitte März bis Ende April ihren Höhepunkt. Legebeginn ist etwa Mitte April bis Mitte Mai. Bei einer Zweitbrut etwa Mitte Juni. Der Abzug erfolgt ab September.

Die Feldlerche reagiert außergewöhnlich empfindlich auf optische Störungen in Form von Kulisseneffekten infolge von vertikalen Strukturen.

4.2 Verbreitung

In Deutschland und Hessen weit verbreitet und flächendeckend vorkommend; nur bewaldete Flächen und Siedlungsbereiche werden gemieden. Der Bestand in Hessen wird auf etwa 150.000 - 200.000 Brutpaare geschätzt.

Vorhabenbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

Die Feldlerche konnte bei allen Begehungsterminen im nördlichen baum- sowie strauchlosen Bereich des Plangebietes nachgewiesen werden. Die rückläufige Art brütet definitiv mit einem Brutpaar im Plangebiet. Die weitläufige Fläche bietet der Art ausreichende Lebensraumbedingungen. Der westlich angrenzende Wald sowie die nördlichen Logistikgebäude scheinen keinen Kulisseneffekt auf die Feldlerche zu haben.

Durch die geplante Bebauung kommt es zum Verlust des gesamten Brutreviers im Gebiet. Durch den großflächigen Eingriff ist diese Art von dem geplanten Vorhaben stark betroffen. Zwar ist die Feldlerche aufgrund ihrer Mobilität in der Lage, auf andere Flächen auszuweichen, doch bieten die intensiv bewirtschafteten Äcker in weiten Teilen Hessens keine oder nur noch sehr eingeschränkte Lebensraumqualität für die Feldlerche, wodurch der starke Rückgang der Art im Wesentlichen verursacht wird. Die Art brütet im Plangebiet zwar nicht auf einer Ackerfläche, dennoch stellt Ackerland das häufigste Brutgebiet der Art dar.

Ohne unterstützende Maßnahmen ist davon auszugehen, dass sich der Verlust an (durch die Bruten nachgewiesenermaßen geeignetem) Lebensraum negativ auf die Bestände und damit den Erhaltungszustand der Art in der Umgebung auswirken wird. Im betroffenen Landschaftsausschnitt ist die Habitatkapazität vermutlich weitgehend ausgeschöpft, so dass der größerflächige Lebensraumverlust durch Steigerung der Biotopqualität an anderer Stelle im Agrarraum kompensiert werden muss, um einen weiteren Rückgang der Bestände zu vermeiden.

Aufgrund des Verlustes von einem Brutpaar ist die ortstreue Art von dem Vorhaben demzufolge indirekt betroffen, selbst wenn bei einer Bebauung außerhalb der Brutzeit keine Tiere getötet, keine Individuen erheblich gestört und keine Nistplätze zerstört werden. Folglich liegt eine indirekte Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG auch dann vor, wenn bei Bauzeiten außerhalb der Brutzeit keine Tiere getötet oder verletzt und keine Nester zerstört werden, jedoch jährlich wiederkehrend genutzte Reviere verloren gehen. Zur Vermeidung direkter Tötungen von Individuen oder der Zerstörung ihrer Fortpflanzungsstätten ist der für Feldlerchen geeignete Bereich des Plangebietes vor Beginn der Baumaßnahmen außerhalb der Brutzeit zu beseitigen bzw., bei späterem Baubeginn, während der Brutplatzwahl und Brutzeit durch wiederkehrende Mahd oder Bodenbearbeitung unattraktiv zu halten.

Da nicht gewährleistet ist, dass im Bereich der lokalen Population geeignete Ersatzlebensräume in ausreichender Qualität und Quantität vorhanden sind, verstößt das Vorhaben ohne begleitende Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensraumqualität im Naturraum, bspw. in Form von Produktionsintegrierten Kompensationsmaßnahmen (PIK), gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen zum Schutz der im Bestand stark rückläufigen Feldlerche (*Alauda arvensis*).

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ☒ ja ☐ nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Der innerhalb des Plangebietes gelegene Brutstandort geht infolge einer Bebauung verloren. Bei einer Baufeldfreimachung während der Brut- und Aufzuchtzeit ist eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu erwarten.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☒ ja ☐ nein
Durch eine Beschränkung der Bauzeiten bzw. Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit kann eine Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden.

- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? ☐ ja ☒ nein
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

Aufgrund des Verlustes eines Revierzentrums direkt innerhalb des Plangebietes ist die ortstreue Art von dem Vorhaben indirekt betroffen. Selbst wenn bei einer Bebauung außerhalb der Brutzeit keine Nistplätze zerstört werden, ist von einer Beeinträchtigung der Feldlerche auszugehen. Somit liegt eine indirekte Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG auch dann vor, wenn bei Bauzeiten außerhalb der Brutzeit keine Tiere getötet oder verletzt und keine Nester zerstört werden.

- d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ☒ ja ☐ nein

Um negative Auswirkungen auf die lokalen Populationen zu vermeiden und den Erhaltungszustand nicht zu verschlechtern sind für die Feldlerche Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensraumqualität verbleibender Ackerflächen im Naturraum durchzuführen. Hierdurch lässt sich das Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG bei Realisierung des Vorhabens bezüglich der Feldvögel vermeiden.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.	☐ ja	☒ nein
--	-----------------------------	--

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden? ☒ ja ☐ nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Es ist nicht auszuschließen, dass im Rahmen der Bauarbeiten noch nicht flügge Jungvögel verletzt oder getötet werden.

- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ☒ ja ☐ nein

- Die Baufeldfreimachung sollte außerhalb der Brutperiode der Feldlerche von Anfang September bis Mitte März erfolgen.
- Beseitigung von Gras-Kraut-Beständen außerhalb der Vogelbrutzeit, bei Baubeginn während der Brutzeit sind die Vorhabensflächen während der Brutplatzwahl und Brutzeit im

dreiwöchigen Turnus durch wiederkehrende Mahd oder Bodenbearbeitung ab März unattraktiv zu halten, so dass sich keine Bodenbrüter ansiedeln.

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko?

☐ ja ☒ nein

(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

☒ ja ☐ nein

Infolge der Baufeldfreimachung sowie der Bauarbeiten kann es zu temporären Störungen im Umfeld des geplanten Vorhabens kommen.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

☒ ja ☐ nein

Bei einer Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit sowie einem Beginn der Arbeiten vor Beginn der Brutzeit mit einem fortlaufenden Betrieb der Baustelle lassen sich Bruten im näheren Umfeld des Vorhabens vermeiden.

c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden?

☒ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

a) Können wild lebende Pflanzen entnommen oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört werden?

(Vermeidungs-Maßnahmen zunächst unberücksichtigt)

☐ ja ☒ nein

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

☐ ja ☐ nein

c) Sind vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) möglich?

☐ ja ☐ nein

d) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt?

☐ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1
Nr. 1- 4 BNatSchG ein?
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose
und der vorgesehenen Maßnahmen)

☐ ja ☒ nein

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen!

→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

**Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG,
ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!**

→ weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen“

7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

7.1 Ausnahmegründe

**Liegt ein Ausnahmegrund nach § 45 Abs. 7
S. 1 Nr.1- 5 BNatSchG vor?**

☐ ja ☐ nein

Wenn NEIN – keine Ausnahme möglich!

7.2 Prüfung von Alternativen

Gibt es eine zumutbare Alternative?

☐ ja ☐ nein

Wenn JA – keine Ausnahme möglich!

7.3 Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes

**a) Kann sich der Erhaltungszustand der lokalen
Population verschlechtern?**

☐ ja ☐ nein

b) Kann sich der Erhaltungszustand der Populationen auf Landes-/Bundes-/ biogeographischer Ebene verschlechtern? ☐ ja ☐ nein

c) Wenn Ja - Sind Maßnahmen zur Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes der Populationen (FCS-Maßnahmen) möglich? ☐ ja ☐ nein

d) Kann der Erhaltungszustand der Populationen auf Landes-/ Bundes-/ biogeographischem Niveau aufgrund von FCS-Maßnahmen erhalten werden? ☐ ja ☐ nein

e) Falls Anhang IV-Art mit ungünstigem Erhaltungszustand betroffen: Kann die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands ungehindert erfolgen? ☐ ja ☐ nein

Verschlechtert sich der Erhaltungszustand der Populationen? ☐ ja ☐ nein

Wenn JA – keine Ausnahme möglich!

8. Zusammenfassung

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- ☒ Vermeidungsmaßnahmen
- ☒ CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- ☐ FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- ☐ Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- ☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- ☐ liegen die Ausnahmenvoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- ☐ sind die Ausnahmenvoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Artenschutzrechtliche Prüfung

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
☒	FFH-RL- Anh. IV - Art	V	RL Deutschland	
☐	Europäische Vogelart	*	RL Hessen	
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU (http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html)	☐	☐	☒	☐
Deutschland: kontinentale Region (http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html)	☐	☐	☒	☐
Hessen (HMuKLV : Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung 2024, Anhänge 3 und 4)	☐	☐	☒	☐
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumanprüche und Verhaltensweisen				
Die streng geschützte Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>) ist ein ursprünglicher Bewohner der Waldsteppen und Flussauen. Heute besiedelt sie eine Vielzahl von vor allem durch den Menschen geprägten Lebensräumen. Als Kulturfolger besiedelt Sie Brachflächen, niedrigwüchsigen Magerrasen und Grünflächen, Parkanlagen und Ökotonen (Übergangsbereichen zwischen unterschiedlich strukturierten Biotopen), wo Sie gehölzarme bis mäßig verbuschte Lebensräume mit einem Deckungsgrad höherer Gras- und Staudenvegetation von 30 bis 80 %, dazu niedrigwüchsige bis vegetationsfreie Bereiche sowie, als essenzielle Habitatstrukturen, Sonnenplätze, Eiablageplätze und Überwinterungsplätze in räumlicher Nachbarschaft benötigt.				
4.2 Verbreitung				
Verbreitung in Europa: Die Zauneidechse ist in weiten Teilen Eurasiens verbreitet. Ihr Hauptverbreitungsgebiet reicht von der östlichen Hälfte Frankreichs über Mitteleuropa nördlich der Alpen bis zum Balkan. Im Osten erstreckt sich ihr Vorkommen über den Norden Kasachstans bis in die Region um den Baikalsee. Nördlich reicht ihr Areal bis nach Dänemark. Darüber hinaus existieren verinselte Populationen in Südengland, den Pyrenäen, Südschweden und Südfinnland (BLANKE 2010, IUCN 2018).				
Verbreitung in Deutschland: In Deutschland ist die Zauneidechse weit verbreitet, sie kommt in allen Bundesländern vor, die meisten Vorkommen liegen im Flach- und Hügelland.				
Verbreitung in Hessen: In Hessen ist die Zauneidechse weit verbreitet, wenn auch mit Lücken. Sie kommt über die gesamte Landesfläche verteilt vor, mit deutlichen Verbreitungsschwerpunkten im Rhein-Main-Gebiet, im westliche Mittelhessen und in Nordhessen. Es wird davon				

ausgegangen, dass die Zaunneidechse mit Ausnahme der dicht bewaldeten Hochlagen flächenhaft verbreitet ist und eine Metapopulationsstruktur, zumindest in den überwiegenden Landesteilen vorhanden ist (HÖFS 2022).

Vorhabenbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum



nachgewiesen



sehr wahrscheinlich anzunehmen

Das Gebiet weist in den offenen und halboffenen ruderalen Bereichen sowie insbesondere im Bereich der ruderal bewachsenen (Erd-)Ablagerungen eine sehr gute Habitateignung für Reptilien, insbesondere der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) auf.

Die streng geschützte Zauneidechse konnte an allen Terminen über alle Bereiche im Plangebiet hinweg nachgewiesen werden. Sehr hohe bis hohe Dichten konnten insbesondere in den Bereichen mit den ruderal bewachsenen Erdaablagerungen sowie den bereits älteren und deckungsreicheren Rand- und Saumbereichen insbesondere im Süden, Osten und Westen nachgewiesen werden. Es ist davon auszugehen, dass das gesamte Plangebiet flächig sowie in Abhängigkeit von der Habitatausstattung in unterschiedlichen Dichten besiedelt ist.

Es ist von einer großen Teilpopulation der Art im Plangebiet auszugehen. Die Nachweise gelangen über den gesamten Bereich des Plangebiets. Die streng geschützte Zauneidechse ist somit nach aktuellem Planungsstand vom Vorhaben direkt nach § 44 BNatSchG betroffen. Lediglich die aktuell noch versiegelten ehemaligen Verkehrsflächen bieten der Art keine Habitateignung.

Aktuell in geringer Dichte besiedelte Bereiche können sich bei fortschreitender Vegetationsentwicklung in ihrer Habitatkapazität weiter erhöhen und bieten in großen Teilen diesjährigen Schlüpflingen bereits geeignete Lebensraumbedingungen.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ☒ ja ☐ nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Die Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Zauneidechse werden im Rahmen der aktuellen Planung nicht erhalten und werden überbaut. Somit werden große Teil des Zauneidechsenhabitats nachhaltig entwertet.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☒ ja ☐ nein

Durch Schaffung von Ersatzhabitaten im räumlichen Zusammenhang ist ein Ausgleich der wegfallenden Flächen möglich.

- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? ☐ ja ☒ nein
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

Die streng geschützte Zauneidechse ist direkt von dem Vorhaben betroffen, da es sich um einen Ganzjahreslebensraum handelt. Es befinden sich Sonnen-, Eiablageplätze im Gebiet. Somit liegt eine direkte Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG vor.

- d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ☒ ja ☐ nein

Durch die Schaffung von Ersatzlebensräumen kann der Wegfall der Fortpflanzungs- und Ruhestätten kompensiert werden.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ☒ ja ☐ nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden? ☒ ja ☐ nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Für die Artengruppe der Reptilien erfolgten bei fünf Begehungen unter günstigen Witterungsbedingungen an allen Terminen Beobachtungen zahlreiche Nachweise der streng geschützten **Zauneidechse** (*Lacerta agilis*) im Plangebiet.

Die Ergebnisse zeigen, dass es sich bei dem Untersuchungsgebiet um in Teilen sehr hochwertige Biotopstrukturen handelt, das mit seinen vorhandenen Habitatrequisiten einen hochwertigen Lebensraum für die streng geschützte Zauneidechse bildet. Es ist davon auszugehen, dass es sich aufgrund der Habitatausstattung des Plangebiets sowie den Erfassungsergebnissen um eine große Teilpopulation der Zauneidechse handelt.

Die Art nutzt die genannten Bereiche jeweils als Ganzjahreslebensräume. Aus diesem Grund lässt sich eine Betroffenheit bei Eingriffen in die, von der Zauneidechse, besiedelten Bereiche nicht durch eine Regelung der Bauzeiten vermeiden. Eine Tötung von Individuen lässt sich in diesem Kontext ohne vorbereitende bzw. begleitende Artenschutzmaßnahmen nicht ausschließen, da die Art auf Bedrohung durch Flucht in die nächstgelegene Deckung (Bodenspalte,

Mauseloch, Unterschlupf bietenden Gegenstand, Gebüsch) reagiert. Hierdurch fühlen sich die Individuen sicher, ohne jedoch der Gefährdung durch Baumaschinen oder vergleichbaren Gerätschaften tatsächlich zu entgehen (vgl. Laufer 2014).

Nach aktuellem Planungsstand, wird in die von Zauneidechsen dauerhaft besiedelten Bereiche direkt eingegriffen. Es liegt somit für eine direkte Betroffenheit nach § 44 Abs. 1 BNatSchG vor.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

☒ ja ☐ nein

Aufgrund der nach aktuellem Planungsstand vorliegenden Betroffenheit der streng geschützten Zauneidechse sind Maßnahmen zur Gewährleistung des günstigen Erhaltungszustandes der Populationen und zur Vermeidung vermeidbarer Beeinträchtigungen der betroffenen Individuen und ihrer Entwicklungsformen nach § 44 Abs. 5 BNatSchG zwingend erforderlich, um das Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden.

- Erstellung eines Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags, in der die erforderlichen Artenschutzmaßnahmen detailliert dargestellt werden - diese ist Grundlage für die Beurteilung durch die Untere Naturschutzbehörde und die erforderliche Genehmigung.
- Bereitstellung geeigneter Umsiedlungsflächen (abhängig vom Zustand (Vegetation) und ob die Fläche bereits durch Zauneidechsen besiedelt ist) in der Umgebung und im Verbreitungsgebiet der lokalen Population.
- Umsiedlung im Frühjahr zwischen Ende Winterruhe (ab ca. Mitte April) und vor Beginn der Eiablage (normalerweise ab Mitte Juni).
- Umzäunung der Eingriffsfläche gegen Zuwanderung sowie der Umsiedlungsfläche gegen Abwandern der umgesiedelten Eidechsen.
- Fangen und Umsiedeln der Zauneidechsen durch geschultes Fachpersonal.
- Monitoring der umgesiedelten Teilpopulation sowie der Habitatqualität über einen Zeitraum von vier Jahren (Umsiedlungsjahr plus drei Folgejahre)

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko?

☐ ja ☒ nein

(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

☐ ja ☒ nein

Die Planungsumsetzung ist für den Zeitraum außerhalb der Fortpflanzungsperiode, geplant. Bei Umsetzung bzw. Beginn der Erschließungsarbeiten in dem Zeitraum von Oktober bis Ende Februar sind erhebliche Störungen für streng oder europarechtlich geschützte Arten auszuschließen. Das Vorkommen von Überwinterungsstätten im Plangebiet ist nach Durchführung der Begehungen zu negieren.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

☐ ja ☐ nein

c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden?

☐ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

a) Können wild lebende Pflanzen entnommen oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört werden?

(Vermeidungs-Maßnahmen zunächst unberücksichtigt)

☐ ja ☒ nein

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

☐ ja ☐ nein

c) Sind vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) möglich?

☐ ja ☐ nein

d) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt?

☐ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?

☐ ja ☒ nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen!

→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

→ weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen“

6. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

7.1 Ausnahmegründe

Liegt ein Ausnahmegrund nach § 45 Abs. 7 S. 1 Nr.1- 5 BNatSchG vor?

☐ ja ☐ nein

Wenn NEIN – keine Ausnahme möglich!

7.2 Prüfung von Alternativen

Gibt es eine zumutbare Alternative?

☐ ja ☐ nein

Wenn JA – keine Ausnahme möglich!

7.3 Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes

a) Kann sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern?

☐ ja ☐ nein

b) Kann sich der Erhaltungszustand der Populationen auf Landes-/Bundes-/ biogeographischer Ebene verschlechtern?

☐ ja ☐ nein

c) Wenn Ja - Sind Maßnahmen zur Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes der Populationen (FCS-Maßnahmen) möglich?

☐ ja ☐ nein

d) Kann der Erhaltungszustand der Populationen auf Landes-/ Bundes-/ biogeographischem Niveau aufgrund von FCS-Maßnahmen erhalten werden?

☐ ja ☐ nein

e) Falls Anhang IV-Art mit ungünstigem Erhaltungszustand betroffen: Kann die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands ungehindert erfolgen?

☐ ja ☐ nein

Verschlechtert sich der Erhaltungszustand der Populationen?

☐ ja ☐ nein

Wenn JA – keine Ausnahme möglich!

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- ☒ Vermeidungsmaßnahmen
- ☒ CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- ☐ FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- ☒ Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- ☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist

- ☐ liegen die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor
ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- ☐ sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbin-
dung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Artenschutzrechtliche Prüfung

Mauereidechse (*Podarcis muralis*)

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Mauereidechse (<i>Podarcis muralis</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
☒	FFH-RL- Anh. IV - Art	V	RL Deutschland	
☐	Europäische Vogelart	3	RL Hessen	
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU (http://bd.eionet.europa.eu/activities/Reporting/Article 17/)	☐	☒	☐	☐
Deutschland: kontinentale Region (http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html)	☐	☐	☒	☐
Hessen (HMUKLV : Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung 2024, Anhänge 3 und 4)	☐	☒	☐	☐
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen				
Ursprüngliche Lebensräume der Mauereidechse waren sonnenexponierte Felsen, Abbruchkan- ten, Geröllhalden, gerölldurchsetzte Trockenrasen, lichte Steppenheidewälder sowie Kiesbänke entlang mäandrierender Flüsse. Da diese im Laufe der Entwicklung zur heutigen Kulturland- schaft vielfach verloren gingen, stellen anthropogen-geprägte (Sekundär-)Biotope mit südlicher Exposition momentan die bevorzugt besiedelten Lebensräume dar: Weinbergsmauern, (Burg-)Ruinen, Garten- und Friedhofsmauern, Bahndämme (Gleisschotter), Ruderalflächen auf Indust- riebrachen, Steinbrüche und Kiesgruben sowie Uferplasterungen, Stützmauern und Steinschüt- tungen, gelegentlich sogar Holzstapel. Neben Sonnplätzen sind tiefe Fels- und Mauerspalt- en von ausschlaggebender Bedeutung. Bei einem optimalen Deckungsgrad von 10-40% finden die Tiere Plätze zum Aufheizen, zum Verstecken sowie zu Nahrungssuche.				
4.2 Verbreitung				
Verbreitung in Europa: Das Verbreitungsareal der Art reicht vom Schwarzen Meer (Rumänien und Nordwestanatolien) bis nach Mittelspanien und von Kalabrien (Süditalien) bis zur französi- schen Kanalküste. Die Nordgrenze verläuft sehr wellenförmig von der Normandie über den süd- lichen Teil von Belgien und den Niederlanden bis nach Südwestdeutschland, umfasst die Schweiz, Österreich und den nördlichen Balkan.				
Verbreitung in Deutschland: In Deutschland liegt der Schwerpunkt des Vorkommens in den Bun- desländern Rheinland-Pfalz, Saarland und im westlichen Baden-Württemberg. Eher randständig werden Nordrhein-Westfalen und Hessen besiedelt und auch in Bayern liegt ein kleines Vor- kommensgebiet bei Oberaudorf mit Anschluss an österreichische Populationen im oberen Inntal.				

Aufgrund verschiedener Einwanderungswege aus Südwest und Süd werden bis zu drei Unterarten in Deutschland als autochthon angesehen. Die bundesweit bedeutendsten und individuenreichsten Populationen finden sich in den klimabegünstigten Tallagen rheinland-pfälzischer Flüsse (Saar, Mosel, Ahr, Nahe, Rhein und Lahn) sowie in Baden-Württemberg in der Rheinebene und entlang des Neckars.

Verbreitung in Hessen: In Hessen ist die Mauereidechse primär entlang des Rheins (Mittelrhein und westlicher Rheingau bis Rüdesheim und Geisenheim) sowie in fragmentierter Verteilung auch im östlichen Rheingau bis nach Walluf und Wiesbaden-Frauenstein anzutreffen. Auch im Wispertaunus sowie im oberen Rheingau und südlichen Taunus finden sich vereinzelt Tiere dieser Eidechsenart. Weitere Populationen sind im westlichen Südhessen von Frankfurt a.M. bis Heppenheim anzutreffen, wobei hier auch Vorkommen von eingeschleppten und nicht heimischen Unterarten zu finden sind.

Vorhabenbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum



nachgewiesen



sehr wahrscheinlich anzunehmen

Die stark lichtbedürftige Mauereidechse (*Podarcis muralis*) besiedelt insbesondere trockene und südexponierte Lebensräume. Optimale Lebensräume zeigen einen hohen Anteil von sonnenexponierten und offenen bzw. steinigen Habitatstrukturen, wie beispielsweise Trockenmauern oder Schotterflächen. Diese Bedingungen sind im Plangebiet lediglich in Teilbereichen, insbesondere im Südwesten im Bereich der Steinablagerungen gegeben. Die offenen, grasig-krautigen Ruderalstrukturen in Verbindung mit den Steinablagerungen und Betonstrukturen bilden einen optimalen Ganzjahreslebensraum. Die restliche von der Planung betroffene Fläche bietet der Mauereidechse keine bzw. nur eingeschränkte Habitatbedingungen.

Alle für Reptilien potenziell geeigneten Bereiche wurden bei fünf Begehungen unter optimalen Bedingungen (Sonnenschein, Temperaturen über 15° C, Windstille bzw. leichter Wind) am 03.04., 06.05., 11.06., 20.06., und 11.07.2025 gezielt nach Reptilien abgesucht. Die nach den oben genannten Merkmalen potenziell geeigneten Habitate wurden dabei jeweils mehrmals abgegangen, eventuelle Versteckplätze gezielt aufgesucht und die Versteckmöglichkeiten, soweit möglich, durch Anheben auch von der Unterseite untersucht. Zudem wurde auf das für flüchtende Reptilien charakteristische Rascheln der trockenen Vegetation geachtet.

Im Rahmen der fünf Geländebegehungen konnten alle Altersklassen der Art (Adulti, vorjährige Jungtiere) nachgewiesen werden.

Die genannten Bereiche bieten eine sehr gute Eignung für die Mauereidechse. Aufgrund der hohen Nachweisdichte auf kleinem Raum bei insgesamt fünf durchgeführten Erfassungsgängen wird die nach aktuellem Planungsstand betroffene (Teil-)Population auf ca. 35 bis 70 Individuen in der Frühjahrspopulation geschätzt.

Hierbei ist anzumerken, dass die Mauereidechse im Rahmen der Erfassungen im Jahr 2017 noch nicht nachgewiesen wurde (MALTEN & ZITZMANN, 2017). Die stark vom Klimawandel profitierende und allgemein im Vergleich zur Zauneidechse anspruchslosere Mauereidechse ist generell in starker Ausbreitung begriffen. Es ist durchaus möglich, dass sich die Mauereidechsenbestände kurzfristig stark erhöhen und sich die Art über die Fläche hinweg in geeigneten Bereichen ausbreitet.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ☒ ja ☐ nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Die Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Mauereidechse werden im Rahmen der aktuellen Planung nicht erhalten und werden überbaut. Somit werden große Teil des Mauereidechsenhabitats nachhaltig entwertet.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☒ ja ☐ nein

Durch Schaffung von Ersatzhabitaten im räumlichen Zusammenhang ist ein Ausgleich der wegfallenden Flächen möglich.

- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? ☐ ja ☒ nein
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

Die streng geschützte Mauereidechse ist direkt von dem Vorhaben betroffen, da es sich um einen Ganzjahreslebensraum handelt. Es befinden sich Sonnen-, Eiablageplätze im Gebiet. Somit liegt eine direkte Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG vor.

- d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ☒ ja ☐ nein

Durch die Schaffung von Ersatzlebensräumen kann der Wegfall der Fortpflanzungs- und Ruhestätten kompensiert werden.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.	☐ ja	☒ nein
--	-----------------------------	--

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden? ☒ ja ☐ nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Für die Artengruppe der Reptilien erfolgten bei fünf Begehungen unter günstigen Witterungsbedingungen an allen Terminen Beobachtungen zahlreiche Nachweise der streng geschützten **Mauereidechse** (*Podarcis*) im Plangebiet.

Die Ergebnisse zeigen, dass es sich bei dem Untersuchungsgebiet mit seinen vorhandenen Habitatrequisiten einen Lebensraum für die streng geschützte Mauereidechse handelt. Es ist davon auszugehen, dass es sich aufgrund der Habitatausstattung des Plangebiets sowie den Erfassungsergebnissen um eine kleinere bis mittelgroße Teilpopulation der Mauereidechse handelt.

Die Art nutzt Teile des Plangebiets als Ganzjahreslebensraum. Aus diesem Grund lässt sich eine Betroffenheit bei Eingriffen in die, von der Mauereidechse, besiedelten Bereiche nicht durch eine Regelung der Bauzeiten vermeiden. Eine Tötung von Individuen lässt sich in diesem Kontext ohne vorbereitende bzw. begleitende Artenschutzmaßnahmen nicht ausschließen, da die Art auf Bedrohung durch Flucht in die nächstgelegene Deckung (Bodenspalte, Mauseloch,

Unterschlupf bietenden Gegenstand, Gebüsch) reagiert. Hierdurch fühlen sich die Individuen sicher, ohne jedoch der Gefährdung durch Baumaschinen oder vergleichbaren Gerätschaften tatsächlich zu entgehen (vgl. Laufer 2014).

Nach aktuellem Planungsstand, wird in die von Mauereidechse dauerhaft besiedelten Bereiche direkt eingegriffen. Es liegt somit für eine direkte Betroffenheit nach § 44 Abs. 1 BNatSchG vor.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

☒ ja ☐ nein

Aufgrund der nach aktuellem Planungsstand vorliegenden Betroffenheit der streng geschützten Mauereidechse sind Maßnahmen zur Gewährleistung des günstigen Erhaltungszustandes der Populationen und zur Vermeidung vermeidbarer Beeinträchtigungen der betroffenen Individuen durchzuführen. So kann gewährleistet werden, dass eine Abwanderung aus dem Eingriffsbereich vor der Winterruhe noch möglich ist.

- Erstellung eines Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags, in der die erforderlichen Artenschutzmaßnahmen detailliert dargestellt werden - diese ist Grundlage für die Beurteilung durch die Untere Naturschutzbehörde und die erforderliche Genehmigung.
- Bereitstellung geeigneter Umsiedlungsflächen (abhängig vom Zustand (Vegetation) und ob die Fläche bereits durch Zauneidechsen besiedelt ist) in der Umgebung und im Verbreitungsgebiet der lokalen Population.
- Umsiedlung im Frühjahr zwischen Ende Winterruhe (ab ca. Mitte April) und vor Beginn der Eiablage (normalerweise ab Mitte Juni).
- Umzäunung der Eingriffsfläche gegen Zuwanderung sowie der Umsiedlungsfläche gegen Abwandern der umgesiedelten Eidechsen.
- Fangen und Umsiedeln der Zauneidechsen durch geschultes Fachpersonal.
- Monitoring der umgesiedelten Teilpopulation sowie der Habitatqualität über einen Zeitraum von vier Jahren (Umsiedlungsjahr plus drei Folgejahre).

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko?

☐ ja ☒ nein

(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

☐ ja ☒ nein

Die Planungsumsetzung ist für den Zeitraum außerhalb der Fortpflanzungsperiode, geplant. Bei Umsetzung bzw. Beginn der Erschließungsarbeiten in dem Zeitraum von Oktober bis Ende Februar sind erhebliche Störungen für streng oder europarechtlich geschützte Arten auszuschließen. Das Vorkommen von Überwinterungsstätten im Plangebiet ist nach Durchführung der Begehungen zu negieren.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

☐ ja ☐ nein

c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden?

☐ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

a) Können wild lebende Pflanzen entnommen oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört werden?

(Vermeidungs-Maßnahmen zunächst unberücksichtigt)

☐ ja ☒ nein

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

☐ ja ☐ nein

c) Sind vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) möglich?

☐ ja ☐ nein

d) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt?

☐ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?

☐ ja ☒ nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen!

→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

→ weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen“

6. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

7.1 Ausnahmegründe

Liegt ein Ausnahmegrund nach § 45 Abs. 7 S. 1 Nr.1- 5 BNatSchG vor?

☐ ja ☐ nein

Wenn NEIN – keine Ausnahme möglich!

7.2 Prüfung von Alternativen

Gibt es eine zumutbare Alternative?

☐ ja ☐ nein

Wenn JA – keine Ausnahme möglich!

7.3 Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes

a) Kann sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern?

☐ ja ☐ nein

b) Kann sich der Erhaltungszustand der Populationen auf Landes-/Bundes-/ biogeographischer Ebene verschlechtern?

☐ ja ☐ nein

c) Wenn Ja - Sind Maßnahmen zur Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes der Populationen (FCS-Maßnahmen) möglich?

☐ ja ☐ nein

d) Kann der Erhaltungszustand der Populationen auf Landes-/ Bundes-/ biogeographischem Niveau aufgrund von FCS-Maßnahmen erhalten werden?

☐ ja ☐ nein

e) Falls Anhang IV-Art mit ungünstigem Erhaltungszustand betroffen: Kann die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands ungehindert erfolgen?

☐ ja ☐ nein

Verschlechtert sich der Erhaltungszustand der Populationen?

☐ ja ☐ nein

Wenn JA – keine Ausnahme möglich!

7. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- ☒ **Vermeidungsmaßnahmen**
- ☒ **CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang**
- ☐ **FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus**
- ☒ **Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt**

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- ☒ **tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist**

- ☐ liegen die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor
ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- ☐ sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbin-
dung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!